

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

994. Sitzung

Berlin, Freitag, den 9. Oktober 2020

Inhalt:

Zur Tagesordnung	353	Beschluss: Staatsminister Georg Eisenreich (Bayern) und Senatorin Dilek Kalayci (Berlin) werden wiedergewählt	356
Rückblick des Präsidenten	353		
1. Wahl des Präsidiums – gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG i.V.m. § 5 Absatz 1 GO BR – .	355	5. Siebtes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Drucksache 527/20)	356
Beschluss: Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Reiner Haseloff, wird zum Präsidenten des Bundesrates gewählt.		Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	379*
Der Ministerpräsident des Landes Brandenburg, Dr. Dietmar Woidke, und der Ministerpräsident des Freistaats Thüringen, Bodo Ramelow, werden zu Vizepräsidenten gewählt	355	6. Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) (Drucksache 528/20)	357
2. Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer – gemäß § 45c GO BR –	356	Katharina Fegebank (Hamburg)	357
Beschluss: Es werden gewählt: Staatsminister Rainer Robra (Sachsen-Anhalt) zum Vorsitzenden, Ministerin Katrin Lange (Brandenburg) und Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) zu stellvertretenden Vorsitzenden	356	Gisela Erler (Baden-Württemberg)	384*
3. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse – gemäß § 12 Absatz 1 GO BR – (Drucksache 507/20)	356	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung	358
Beschluss: Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden gemäß dem Antrag des Präsidenten in Drucksache 507/20 gewählt	356	7. Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs (Drucksache 529/20)	356
4. Wahl der Schriftführer – gemäß § 10 Absatz 1 GO BR – (Drucksache 508/20)	356	Peter Biesenbach (Nordrhein-Westfalen)	380*
		Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	379*
		8. Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WEMoG) (Drucksache 544/20)	356
		Dirk Adams (Thüringen)	380*
		Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	379*

9. Gesetz zur **Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes** (Drucksache 530/20) 356
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 379*
10. Gesetz zur **Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie** der Europäischen Union (Drucksache 531/20, zu Drucksache 531/20, zu Drucksache 531/20 (2)) 358
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung 358
Landes Niedersachsen – (Drucksache 422/20) 358
b) Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben** (UVP-V Bergbau) – gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 423/20) ... 358
Dr. Bernd Buchholz (Schleswig-Holstein) 385*
Beschluss zu a): Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag 359
Beschluss zu b): Die Vorlage wird der Bundesregierung nicht zugeleitet 359
11. Erstes Gesetz zur **Änderung des Batteriegesetzes** (Drucksache 532/20) 356
Lorenz Caffier (Mecklenburg-Vorpommern) 382*
Dirk Adams (Thüringen) 382*
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 379*
12. Entwurf eines Gesetzes zur **Erweiterung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes** – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg – (Drucksache 534/20) 358
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Dr. Heiner Garg (Schleswig-Holstein) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 358
16. a) Entwurf einer Verordnung zur Änderung der **Beschäftigungsverordnung** – gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bremen, Thüringen und Hamburg – (Drucksache 501/20) 361
b) Sechste Verordnung zur Änderung der **Beschäftigungsverordnung** (Drucksache 490/20) 361
Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) 385*
Beschluss zu a): Die Vorlage wird der Bundesregierung nicht zugeleitet 361
Beschluss zu b): Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung 361
13. Entwurf eines Gesetzes zur **Erleichterung des Familiennachzuges** – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 512/20, Drucksache 512/1/20) 353
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 353
17. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (**Baustellenverordnung** – BaustellV) – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 520/20) 356
Beschluss: Die Vorlage wird gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG der Bundesregierung zugeleitet 379*
14. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz – **Erleichterung der Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdungen** – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland – (Drucksache 476/20) 356
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Peter Biesenbach (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 379*
15. a) Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Bundesberggesetzes** (BBergG) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 497/20) 356
Peter Biesenbach (Nordrhein-Westfalen) 384*
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst 379*

<p>20. Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 511/20, Drucksache 511/1/20)</p> <p>Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 353</p>	<p>Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 367</p>
<p>21. Entschließung des Bundesrates – Der Bund muss die Bereitstellungskosten für die Offenhaltung der Flughäfen während der COVID-19-Pandemie übernehmen – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 536/20) 362</p> <p>Beschluss: Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung 362</p>	<p>27. Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 486/20) 367</p> <p>Ursula Nonnemacher (Brandenburg) 367</p> <p>Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) 385*</p> <p>Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 368</p>
<p>22. Entschließung des Bundesrates zur Anpassung der Regelungen zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes an die aktuelle Pandemiesituation – Antrag der Länder Schleswig-Holstein und Brandenburg – (Drucksache 533/20) 362</p> <p>Beschluss: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 362</p>	<p>28. Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes (Drucksache 487/20) 368</p> <p>Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 368</p>
<p>23. Entschließung des Bundesrates „Unzulässige Kapitalanlagegenossenschaften wirkungsvoll bekämpfen – Vorschläge zur Anpassung des Genossenschaftsgesetzes zum Schutze des Genossenschaftswesens“ – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 500/20) 356</p> <p>Beschluss: Die Entschließung wird gefasst 379*</p>	<p>29. Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (Jahressteuergesetz 2020 – JStG 2020) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 503/20, zu Drucksache 503/20) 368</p> <p>Birgit Honé (Niedersachsen) 385*</p> <p>Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 369</p>
<p>24. Entschließung des Bundesrates zur „Graue-Flecken-Förderung der Bundesregierung“ – Antrag der Länder Hessen und Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 509/20) 362</p> <p>Prof. Dr. Armin Willingmann (Sachsen-Anhalt) 362</p> <p>Beschluss: Die Entschließung wird gefasst 363</p>	<p>30. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (Drucksache 489/20) 369</p> <p>Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 369</p>
<p>25. Entschließung des Bundesrates für eine Erhöhung der Flexibilität im Stromsystem durch eine Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung von Stromspeichern – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 498/20) 356</p> <p>Beschluss: Die Entschließung wird gefasst 379*</p>	<p>31. Entwurf eines Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 504/20) 369</p> <p>Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 370</p>
<p>26. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht) (Drucksache 485/20) 367</p>	<p>32. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 9. Dezember 2019 zur Änderung des Abkommens vom 28. Juni 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen</p>

– gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 488/20)	356		
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	379*		
33. Klimaschutzbericht 2019 (Drucksache 519/20)	356		
Beschluss: Kenntnisnahme	379*		
34. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäi- schen Parlaments und des Rates zur Ände- rung der Richtlinie 2014/65/EU im Hinblick auf die Informationspflichten, die Produkt- überwachung und die Positionslimits zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Pandemie COM(2020) 280 final – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 457/20, zu Drucksache 457/20)	370		
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG	370		
35. Erste Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungs- verordnung (Drucksache 465/20)	370		
Dr. Dirk Behrendt (Berlin)	370		
Uwe Feiler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft	371		
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	372		
36. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechni- schen Assistentin und zum Anästhesietechni- schen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten und zur Änderung der Ausbildungs- und Prü- fungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (Drucksache 491/20) .	372		
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlos- senen Änderungen – Annahme einer Ent- schließung	373		
37. Zweite Verordnung zur Änderung der Pass- verordnung, der Personalausweisverord- nung und der Personalausweisgebühren- verordnung (Drucksache 492/20, zu Druck- sache 492/20)	356		
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	380*		
38. Verordnung zur Umsetzung pandemie- bedingter und weiterer Anpassungen in Rechtsverordnungen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (Drucksache 464/20)	356		
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	380*		
39. Verordnung zur Novellierung des Fertig- packungsrechts (Drucksache 493/20)	373		
Katharina Fegebank (Hamburg)	387*		
Marco Wanderwitz, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie	388*		
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	373		
40. a) Benennung von Beauftragten des Bundes- rates in Beratungsgremien der Europäi- schen Union für die Beratende Gruppe der Kommission für Bauprodukte – ge- mäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Ab- schnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 522/20)			
b) Benennung von Beauftragten des Bundes- rates in Beratungsgremien der Europäi- schen Union für die Expertengruppe der Kommission für Tabakpolitik sowie für deren Untergruppen „Zutaten von Tabak- erzeugnissen“ und „elektronische Zigaret- ten“ – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder- Vereinbarung – (Drucksache 523/20) . . .	356		
Beschluss zu a): Zustimmung zu der Empfeh- lung in Drucksache 522/1/20	380*		
Beschluss zu b): Zustimmung zu den Emp- fehlungen in Drucksache 523/1/20	380*		
41. Vorschlag der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz für die Ernen- nung von Bundesanwälten beim Bundes- gerichtshof – gemäß § 149 GVG– (Drucksache 515/20)	356		
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 515/20	380*		
42. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Ver- bots missbräuchlicher Vaterschafts- anerkennungen – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Nordrhein- Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 586/20)	359		
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	359		

<p>43. Entschließung des Bundesrates für eine Klärung der Kostenübernahme für Assistenzkräfte im Krankenhaus sowie in Rehabilitationsmaßnahmen für behinderte Menschen – Antrag der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 583/20) 373</p> <p style="padding-left: 2em;">Dr. Olaf Joachim (Bremen) 388*</p> <p>Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 373</p>	<p>Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 373</p>
<p>44. Entschließung des Bundesrates: Konjunkturprogramme durch Bürokratieabbau ergänzen – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 582/20) 363</p> <p style="padding-left: 2em;">Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen) 363</p> <p>Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 365</p>	<p>47. Entschließung des Bundesrates „Europas Zukunft jetzt gestalten“ – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 591/20) 365</p> <p style="padding-left: 2em;">Lucia Puttrich (Hessen) 365</p> <p>Mitteilung: Überweisung an den Ausschuss für Fragen der Europäischen Union 367</p>
<p>45. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der besonders schweren Steuerhinterziehung – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 590/20) 359</p> <p style="padding-left: 2em;">Peter Biesenbach (Nordrhein-Westfalen) 359</p> <p>Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 361</p>	<p>48. Erstes Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (Drucksache 593/20, zu Drucksache 593/20) 373</p> <p style="padding-left: 2em;">Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) 373</p> <p style="padding-left: 2em;">Tarek Al-Wazir (Hessen) 374</p> <p>Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 376</p>
<p>46. Entschließung des Bundesrates zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zur sozialen Sicherung – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 592/20) 373</p>	<p>49. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Drucksache 594/20) 376</p> <p>Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 376</p> <p>Nächste Sitzung 376</p> <p>Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR 376</p> <p>Feststellung gemäß § 34 GO BR 377</p>

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident des Landes Brandenburg

Vizepräsident Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Birgit Honé, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Bevollmächtigte des Landes Niedersachsen beim Bund – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund – zeitweise –

Schriftführer:

Georg Eisenreich (Bayern)

Baden-Württemberg:

Gisela Erler, Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung

Bayern:

Georg Eisenreich, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Dilek Kalayci, Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Dr. Matthias Kollatz, Senator für Finanzen

Dr. Dirk Behrendt, Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Brandenburg:

Ursula Nonnemacher, Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Bremen:

Dr. Olaf Joachim, Staatsrat, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Hamburg:

Dr. Peter Tschentscher, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Katharina Fegebank, Zweite Bürgermeisterin, Senatorin, Präses der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Dr. Melanie Leonhard, Senatorin, Präses der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Hessen:

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Tarek Al-Wazir, Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Mecklenburg-Vorpommern:

Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Europa

Niedersachsen:

Barbara Havliza, Justizministerin

Birgit Honé, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Bevollmächtigte des Landes Niedersachsen beim Bund

Nordrhein-Westfalen:

Armin Laschet, Ministerpräsident

Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Peter Biesenbach, Minister der Justiz

Rheinland-Pfalz:

Dr. Volker Wissing, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Saarland:

Henrik Eitel, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Christine Streichert-Clivot, Ministerin für Bildung und Kultur

Sachsen:

Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Oliver Schenk, Chef der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien

Sachsen-Anhalt:

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Anne-Marie Keding, Ministerin für Justiz und Gleichstellung

Schleswig-Holstein:

Dr. Bernd Buchholz, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Thüringen:

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei, Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Dirk Adams, Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Von der Bundesregierung:

Dr. Hendrik Hoppenstedt, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Niels Annen, Staatsminister im Auswärtigen Amt

Marco Wanderwitz, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Rita Hagl-Kehl, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Kerstin Griese, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales

Uwe Feiler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft

Sabine Weiss, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit

Enak Ferlemann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

994. Sitzung

Berlin, den 9. Oktober 2020

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Meine sehr verehrten Damen und Herren, herzlich willkommen zur 994. Sitzung des Bundesrates!

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 49 Punkten vor.

Die Punkte 13 und 20 werden abgesetzt.

Nach Tagesordnungspunkt 15 werden die Punkte 42 und 45 – in dieser Reihenfolge – aufgerufen. Nach Tagesordnungspunkt 24 werden die Punkte 44 und 47 – in dieser Reihenfolge – behandelt. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert.

Tagesordnungspunkt 49 – Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen unter anderem im Gesellschaftsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie – wird heute im Deutschen Bundestag verabschiedet und kann uns damit auch erst heute zugestellt werden. Unmittelbar nach Eingang der Vorlage im Bundesrat wird sie umgedruckt und hier im Saal verteilt. Es gab ja mehrere Sitzungen, in denen wir dieses Verfahren schon erfolgreich durchgeführt haben.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! **Brandenburgs Bundesratspräsidentschaft endet** in wenigen Tagen. Ab dem 1. November wird Sachsen-Anhalt dieses Amt übernehmen. Ich darf gleich den Staffelnstab an meinen geschätzten Kollegen Reiner Haseloff übergeben und ihm bereits von dieser Stelle aus alles Gute und eine erfolgreiche Amtszeit wünschen.

Für das Land Brandenburg und für mich persönlich war es eine große Ehre, in einer doch sehr außergewöhnlichen Zeit dieses Hohe Haus nach außen repräsentieren zu dürfen und mit Ihnen allen konstruktiv zusammenzuarbeiten. Viele haben mir dabei tatkräftig zur Seite gestanden, allen voran die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesrates. So waren die letzten zwölf Monate echte Teamarbeit, die viel Spaß gemacht hat. Dafür ganz, ganz herzlichen Dank.

Es war also ein „Wir miteinander“. Brandenburg hatte diesen Leitspruch bewusst gewählt. Dass er so sehr zu unserem täglichen Erleben in den letzten Monaten passen würde, das konnten wir nicht ahnen. Die letzten Monate waren sehr intensiv für alle Menschen in unserem Land. Unser Miteinander wurde mehrfach – man kann fast sagen: pausenlos – auf die Probe gestellt.

Ich danke allen, die dieses Miteinander auch in stürmischen Zeiten gelebt, verteidigt und weiterentwickelt haben. Ich danke allen, die für andere Menschen da waren. Und ich danke vor allem denen, die sich Menschenfeinden in den Weg gestellt haben. Denen, die angepackt haben, um Daseinsvorsorge zu garantieren, oder die zu Hause die Gemeinschaft unterstützt haben. Alle diese Menschen haben unter Beweis gestellt, dass wir miteinander einfach besser sind als jeder für sich allein.

Auf drei Entwicklungen der letzten Monate möchte ich heute noch einmal eingehen, weil an ihnen deutlich wird, dass wir unsere Solidarität, unsere Demokratiefestigkeit, unser soziales und gesellschaftspolitisches Gestaltungsvermögen auch in Zukunft dringend brauchen werden.

Das gilt erstens zweifellos mit Blick auf die Corona-Pandemie. Unsichtbar und doch allgegenwärtig hat sie unser gewohntes Leben auf den Kopf gestellt. Sie hat vielen Menschen in unserem Land sehr viel abverlangt. Und sie wird uns weiter intensiv beschäftigen.

Auch der Verlauf der Bundesratspräsidentschaft blieb von dieser Ausnahmesituation nicht unberührt. Auslandsreisen waren nicht mehr möglich – bis auf Polen, was mir aufgrund unserer unmittelbaren und guten Nachbarschaft besonders wichtig war. Auch Podiumsdiskussionen und Veranstaltungen mussten leider ausfallen.

Dennoch haben uns gerade die letzten Monate vor Augen geführt, wie sehr wir miteinander verbunden sind und wie nahe wir uns sein können, auch über Distanzen hinweg. Die Solidarität und Hilfsbereitschaft in unserem Land war und ist beeindruckend. Wir haben uns sozusagen untergehakt, aber auf Distanz.

Die großen Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung sind für alle sichtbar geworden. Und es ist sichtbar geworden, dass wir noch schneller vorankommen müssen. Gleichzeitig konnten wir spüren, dass wir neben den technischen Voraussetzungen auch ein gesellschaftliches Klima schaffen müssen, in dem dieser Wandel gedeiht. Wir müssen die Digitalisierung als Kulturwandel begreifen, den wir in allen Lebensbereichen mit aller Kraft und Entschlossenheit gestalten. Nicht die Not darf uns treiben, wir miteinander – Staat und Gesellschaft – müssen diesen Veränderungsprozess steuern.

Die verbreitete Sorge: Wo bleibt dabei der Mensch? – sollte in den letzten Monaten kleiner geworden sein. Virtuelle Museumsbesuche, Home-Schooling, Corona-Warn-App – vielfach wurde deutlich, dass die Technik dem Menschen nutzen kann und nutzen soll. Und selten konnten wir so sehr am eigenen Leib spüren, dass es trotz allen technischen Fortschritts immer noch auf die Menschen ankommt. Wir haben erlebt, wie systemrelevant die Arbeit vieler Bürgerinnen und Bürger ist und wie gesellschaftsrelevant jeder Einzelne – vom Apotheker über die Kitaerzieherin bis zum Zeitungszusteller. Sozialer Zusammenhalt und Solidarität lassen sich nicht digitalisieren. Wir müssen sie leben, vor allem in Krisenzeiten. Gerade dann ist es Aufgabe von Politik, mutig voranzugehen und dafür den richtigen Rahmen zu setzen.

Daran, liebe Kolleginnen und Kollegen, haben wir in den letzten Monaten auch in diesem Haus mit Nachdruck gearbeitet. Wir haben umfassende gesetzliche Regelungen zum Gesundheitsschutz, zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie und zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge in unserem Land auf den Weg gebracht. Wir haben Lösungen gefunden, die nur durch ein kompromissbereites und verantwortungsvolles Miteinander entstehen konnten. Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat haben in bisher beispielloser Art und Weise zusammengewirkt und tun es weiterhin. Denken Sie an die Regelungen zum Kurzarbeitergeld, an die Hilfen für den Gesundheitssektor und an das Maßnahmenpaket, das nicht nur kurzfristige, konjunkturelle Impulse, sondern auch viele strukturwirksame Elemente enthält.

Wenn wir über Ländergrenzen sehen, so ist zu erkennen, dass Deutschland keinen schlechten Weg gegangen ist. Natürlich auch mit Verständnisproblemen, mit scheinbaren Widersprüchen, mit „Fahrt auf Sicht“, aber insgesamt gut, besser als an vielen anderen Orten auf der Welt. Dafür gilt allen großer Dank – in den Städten und Kreisen, in den Landesverwaltungen und beim Bund.

Die Mehrheit der Bevölkerung hat die ergriffenen Maßnahmen durch besonnenes Handeln unterstützt und damit entscheidend zum bisher relativ milden Verlauf in Deutschland beigetragen. Auch wenn zur schmerzlichen Wahrheit gehört, dass bei uns mittlerweile mehr als 9.500 Menschen verstorben sind.

Doch nicht alle Mitbürgerinnen und Mitbürger haben den Ernst der Lage und das unbedingte Erfordernis zur Solidarität erkannt. Leider finden auch Verschwörungstheorien Unterstützung und schlagen um in radikale Positionen und viel zu oft auch in Gewalt. Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, bringt mich zum zweiten Punkt: Denn die Vermischung von Verschwörungstheorien und Rechtsradikalismus bildet in meinen Augen eine noch größere Gefahr für unser Miteinander als das Virus selbst.

Klar ist: Eine kritische Auseinandersetzung ist die Pflicht aller Demokraten, gerade in schwierigen Zeiten. Aber wissenschaftliche Erkenntnisse, politische Beschlüsse, gerichtliche Entscheide und mediale Berichterstattung als einen abgestimmten Angriff auf Freiheit und Demokratie darzustellen – das ist nicht nur krude, das ist fahrlässig und zutiefst egoistisch! Und manche befriedigen damit offenbar schlicht ihren Narzissmus.

Wir haben gesehen, dass Rechtsextremisten in unserem Land jedes Mittel recht ist, um unser demokratisches Miteinander anzugreifen. Sie schrecken nicht davor zurück, Ängste, Sorgen und Nöte von Menschen für ihre Zwecke zu missbrauchen. Sie führen unter dem Deckmantel von Demokratie und Grundgesetz einen Verleumdungsfeldzug gegen unsere offene und pluralistische Gesellschaft.

Auf den Tag ein Jahr ist es her, dass ein Rechtsextremist in Halle zwei Menschen am helllichten Tag auf offener Straße tötete und Mitglieder der jüdischen Gemeinde nur mit sehr viel Glück einem Massaker entgehen konnten. Auch der Mord an Walter Lübcke, der Terror des NSU, das schreckliche Verbrechen von Hanau sind nicht vergessen. Dieser Schmerz, meine sehr verehrten Damen und Herren, sitzt tief, und unsere Trauer verbindet uns mit den Angehörigen und Freunden.

Diese feigen Angriffe auf Menschen in unserer Mitte, diese feigen Angriffe auf unser Miteinander sind durch die Herausforderungen der Pandemie etwas in den Hintergrund gerückt. Aber nicht zuletzt die Reichskriegsflaggen vor dem Bundestag haben uns allen in Erinnerung gerufen: Der Kampf gegen Rechtsextremismus, der

Kampf für eine offene, pluralistische, demokratische Gesellschaft – das ist die größte Herausforderung unserer Zeit.

Hier hilft keine Verordnung und kein Abstandhalten. Diese Auseinandersetzung müssen wir offensiv führen. Mit Menschlichkeit, mit Fakten, aber auch mit allen uns zur Verfügung stehenden staatlichen und rechtlichen Mitteln. Wir dürfen nicht zulassen, dass einige wenige den Diskurs in den sozialen Medien beherrschen, sich auf der Straße als Verteidiger einer vermeintlichen Mehrheit gerieren und mit ihrem Hass auf andere das Feld bereiten für verbale, aber auch physische Gewalt. Wir brauchen einen breiten gesellschaftlichen Diskurs über unser Miteinander, der sich durch alle Lebensbereiche zieht und in dem jede Form der Ausgrenzung, jede Form der Menschenverachtung immer und überall geächtet wird.

Und damit komme ich zum letzten Punkt, zu unserem seit 30 Jahren vereinigten Deutschland. Auch wenn wir noch weiter daran arbeiten müssen, damit sich die Lebensverhältnisse von Ost und West weiter angleichen – ohne Gleichmacherei –, so rückt das Denken in Himmelsrichtungen doch weiter in den Hintergrund. Und das, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist gut. Es geht immer weniger um Parität bei irgendwelchen statistischen Wettläufen. Es geht vielmehr um Heimat, es geht um Identität, und es geht um Selbstbewusstsein.

Es ist an der Zeit, dass wir unsere Bundesrepublik mit all ihren Herausforderungen, Chancen und Stärken als Ganzes in ihrer Vielfalt sehen. Eine ganze gesamtdeutsche junge Generation macht es uns allen vor. Und wir haben mit unseren Festlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit, mit unserer sogenannten EinheitsEXPO in Potsdam, zeigen können, wie bunt, wie vielfältig, aber auch wie stark die Bundesrepublik Deutschland ist.

Mein Dank an dieser Stelle an die Bundesländer, an Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, für Ihr Mitmachen und Dabeisein. Mit Ihnen gemeinsam ist es gelungen, 30 Jahre – 30 Tage – 30-mal Deutschland zu präsentieren und einen denkwürdigen Festakt zu begehen. Alle gemeinsam haben zum Erfolg beigetragen.

Wir haben die historische Chance genutzt und uns bei allen Unterschieden in 30 Jahren zu einer guten Einheit entwickelt. Lassen Sie mich sagen: einer lebendigen Einheit, deren Vielfalt sich schon längst nicht mehr nur an räumlichen Unterschieden festmacht, sondern an der Vielfalt der hier lebenden Bevölkerungsgruppen. Diese Vielfalt wollen wir erhalten, fördern und zu einem starken Ganzen zusammenführen. In einem Europa der Solidarität, in einem Europa des Zusammenhalts.

Der Bundesrat, meine sehr verehrten Damen und Herren, spielt dabei eine wichtige Rolle. Bleiben wir am Ball und bleiben wir nah bei den Menschen. Gestalten wir dieses Land weiter so konstruktiv und zielstrebig. Jedes Bundesland für sich, aber alle Bundesländer im Ringen

um das Große und Ganze. Eben: Wir miteinander. – Herzlichen Dank.

(Lebhafter Beifall)

Ich darf jetzt **Punkt 1** der Tagesordnung aufrufen:

Wahl des Präsidiums

Nach dem vereinbarten Turnus schlage ich Ihnen für das am 1. November 2020 beginnende neue Geschäftsjahr vor, den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt, Herrn Dr. Reiner Haseloff, zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen.

Über die Wahl des Präsidenten wird nach unserer Praxis durch Aufruf der Länder abgestimmt. Ich bitte, die Länder aufzurufen.

Georg Eisenreich (Bayern), Schriftführer:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Brandenburg	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Thüringen	Ja

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Demnach kann ich feststellen, meine sehr verehrten Damen und Herren, dass Herr Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff für das Geschäftsjahr 2020/2021 **einstimmig zum Präsidenten des Bundesrates gewählt** ist.

Herr Ministerpräsident, ich frage Sie: Nehmen Sie die Wahl an?

Dr. Reiner Haseloff (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident, ich nehme die Wahl an und danke für das Vertrauen.

(Beifall)

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Dann darf ich Ihnen, geschätzter Herr Kollege Dr. Haseloff, die Glückwünsche des gesamten Hauses und auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesrates aussprechen und Ihnen den Staffeltab übergeben.

(Übergabe des Staffeltabs und kurzer Fototermin im Halbrund)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, auch wenn die Masken manchmal ein bisschen lästig sind: Wenn Sie in 20 Jahren die Bilder betrachten, weiß jeder noch, in welchem Jahr was passiert ist.

Wir kommen nun zur **Wahl der Vizepräsidenten**.

Nach dem verabredeten Turnus schlage ich Ihnen zur Wahl vor: zum **Ersten Vizepräsidenten** den Präsidenten des laufenden Geschäftsjahres, zum **Zweiten Vizepräsidenten** den Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen, Herrn Bodo R a m e l o w .

Mit Ihrem Einverständnis lasse ich über diese Vorschläge gemeinsam abstimmen. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist einstimmig.

Die **Vorschläge** sind **einstimmig angenommen** worden.

Herr Kollege Ramelow und ich selbst nehmen diese Wahl an. – Herr Kollege Ramelow in Vertretung?

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen): Ich bin befugt, die Annahme der Wahl des Ministerpräsidenten hier zu verkünden.

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Freut mich! Danke sehr.

Dann darf ich diesen Tagesordnungspunkt schließen.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 2:**

Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer

Die Länder, deren Regierungschefs das Präsidium des Bundesrates bilden, stellen in gleicher Reihenfolge den Vorsitzenden der Europakammer und seine zwei Stellvertreter.

Dementsprechend schlage ich Ihnen vor, Herrn Staatsminister Rainer R o b r a (Sachsen-Anhalt) zum **Vorsitzenden**, Frau Ministerin Katrin L a n g e (Brandenburg) zur **ersten stellvertretenden Vorsitzen-**

den und Herrn Minister Professor Dr. Benjamin-Immanuel H o f f (Thüringen) zum **zweiten stellvertretenden Vorsitzenden** der Europakammer für das Geschäftsjahr 2020/2021 zu wählen.

Wer diesem Vorschlag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Herzlichen Dank.

Damit sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer **einstimmig gewählt**.

Wir kommen zu **Punkt 3:**

Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse (Drucksache 507/20)

Für diese Wahl liegt Ihnen der **Antrag des Präsidenten** vor.

Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist **einstimmig**.

Ich danke Ihnen herzlich und darf diesen Tagesordnungspunkt schließen.

Wir kommen zu **Punkt 4:**

Wahl der Schriftführer (Drucksache 508/20)

Ich schlage vor, für das Geschäftsjahr 2020/2021 Herrn Staatsminister Georg E i s e n r e i c h (Bayern) und Frau Senatorin Dilek K a l a y c i (Berlin) als Schriftführer wiederzuwählen.

Wer dem Vorschlag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Auch das ist **einstimmig**.

Damit sind beide Schriftführer **gewählt**.

Herzlichen Glückwunsch!

Wir kommen zur Grünen Liste: Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 7/2020**¹ zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

5, 7 bis 9, 11, 14, 17, 19, 23, 25, 32, 33, 37, 38, 40 und 41.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die deutliche Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Zu **Punkt 14** ist das **Saarland** der Vorlage **beigetreten**.

¹ Anlage 1

Je eine **Erklärung zu Protokoll¹** haben abgegeben: zu **Punkt 7** Herr **Minister Biesenbach** (Nordrhein-Westfalen), zu **Punkt 8** Herr **Minister Adams** (Thüringen), zu **Punkt 11** Herr **Minister Caffier** (Mecklenburg-Vorpommern) sowie Herr **Minister Adams** (Thüringen) und zu **Punkt 19** Herr **Minister Biesenbach** (Nordrhein-Westfalen).

Ich schließe die Grüne Liste.

Wir kommen zu **Punkt 6**:

Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (**Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG**) (Drucksache 528/20)

Uns liegt eine Wortmeldung von Zweiter Bürgermeisterin der Freien und Hansestadt Hamburg Fegebank vor. Bitte sehr, Frau Fegebank!

Katharina Fegebank (Hamburg): Vielen Dank, Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herzlichen Glückwunsch an Ministerpräsidenten Haseloff zur Amtszeit als Bundesratspräsident!

Das vorliegende Krankenhauszukunftsgesetz beinhaltet in der Tat viele gute, viele richtige Ansätze, die das Gesundheitssystem – hier: unsere Krankenhäuser – weiter stärken werden, die in diesen Wochen und Monaten einen außerordentlich wichtigen Beitrag in der Pandemiebekämpfung leisten. Dennoch freue ich mich, dass ich hier ein anderes Schlaglicht werfen kann und darf, nämlich auf die Rolle von Universitätskliniken in dieser Zeit.

Sie leisten einen entscheidenden Beitrag zu einer hochwertigen und leistungsfähigen medizinischen Versorgung in Deutschland. Sie haben gerade in Zeiten der COVID-19-Pandemie gezeigt, dass sie als entscheidende Säule dazu beigetragen haben, die Krise hier bisher ganz gut zu managen.

Die zentrale Bedeutung liegt zum einen am einzigartigen Umfeld, das die Uniklinika auszeichnet: Sie bieten die medizinischen Leistungen eines Maximalversorgers und zusätzlich die Anbindung an die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse und den direkten Zugriff darauf.

Auf der anderen Seite behandeln Uniklinika die Schwerstkranken. Sie sind spezialisiert bei seltenen Erkrankungen. Sie koordinieren regionale Versorgungsnetzwerke und entwickeln in der Forschung neue Behandlungsstrategien und Arzneimittel. Wir konnten in der letzten Woche an unserem Uniklinikum Eppendorf sehen, mit welcher Geschwindigkeit sich klinische Praxis und Wissenschaft vernetzen und neue Forschungsergebnisse hervorbringen: Start der ersten klinischen Studie mit Blick auf einen Impfstoff – gemeinsam mit München

und Marburg; in der zweiten Phase wird Tübingen dabei sein. Dieses enge Zusammenspiel aus hochspezialisiertem Versorgungsalltag und wissenschaftlicher Expertise, gebündelt an einem Ort, zeichnet unsere Universitätsklinik aus. In der Pandemie sind wir mehr denn je auf exzellente Forschung angewiesen, um das Virus dauerhaft in den Griff zu bekommen.

Ich glaube, bis hier sind sich alle einig, haben wir Konsens.

Doch die finanzielle Situation der Uniklinika hat sich in den vergangenen Jahren erheblich verschlechtert. Diese Entwicklung darf sich nicht fortsetzen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den vorliegenden Gesetzentwurf und die Tatsache, dass auch für Universitätsklinika Mittel für wichtige Investitionen in Digitalisierung, IT-Sicherheit und moderne Notfallmedizin vorgesehen sind. Doch wenn wir uns die Haushaltslage unserer Uniklinika ansehen, ist klar: Auch mit diesen Fördermitteln wird es kaum möglich sein, alle notwendigen Investitionen in digitale Dienste in der vorgesehenen Geschwindigkeit umzusetzen. Dass dafür ab 2025 eine Abschlagsregelung greifen soll, stellt eine Bedrohung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unserer Universitätsklinik dar und bedarf nach unserer Auffassung einer Anpassung. Das ist keine Nord-Süd- oder Ost-West-Frage, das ist eine Entwicklung, die wir bei den Universitätskliniken allerorten in dieser Zeit erleben.

Die Pandemie hat alle Krankenhäuser im Land stark belastet, insbesondere die Maximalversorger und Universitätsklinik. Deshalb war es richtig, dass es Ausgleichszahlungen für Erlösausfälle gab. Diese sind zum 30. September ausgelaufen. Ich kann Ihnen versichern – das teilen sicherlich die anwesenden Wissenschaftsministerinnen und Wissenschaftsminister, Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister, aber auch die Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen –: Die Liquiditätsengpässe bestehen weiterhin.

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist nun festgelegt, dass die Erlösausfälle künftig über einen Ausgleichssatz kompensiert werden, der auf Verwaltungsebene ausgehandelt wird. Doch wir wissen genau, dass dies ein sehr langwieriger und sehr komplizierter Prozess ist, der in der Vergangenheit den Unikliniken immer viel versprochen hat, viel Hoffnung gemacht hat – ich sage nur das Stichwort „Krankenhausstrukturgesetz“ –, aber am Ende stand nicht das Erhoffte.

Für Maximalversorger und Uniklinika bedeutet das aus unserer Sicht: Kommt eine rechtzeitige Einigung nicht zustande, drohen weitere Einbußen. Das gepaart mit der ohnehin schwierigen und herausfordernden Situation bedeutet für die Uniklinika einen echten Tiefschlag. Bereits jetzt können sich Uniklinika nur mit enormer Anstrengung und zusätzlicher Belastung der Landeshaushalte über Wasser halten. Deshalb wäre es so wichtig, die

¹ Anlagen 2 bis 6

Ende September ausgelaufenen Ausgleichszahlungen so lange fortzusetzen, bis hier eine Einigung erzielt wird, damit Maximalversorger und Uniklinika weiter handlungsfähig sind.

Natürlich dürfen wir nicht vergessen, was das alles umfasst: neben der Spitzenmedizin und Spitzenforschung eine zentrale Säule des Ausbildungssystems. Ob in Humanmedizin, Zahnmedizin, Pflegeberufen, Physiotherapie, Hebammen, Medizinische Angestellte – viele von ihnen durchlaufen mindestens einen Teil ihrer Ausbildung an einem Uniklinikum.

Die Bewältigung aktueller Herausforderungen durch medizinische Exzellenz und Spitzenforschung und die Stärkung des Gesundheitswesens durch hervorragende Ausbildung – das ist uns Ländern viel wert, wird uns künftig viel wert sein, und es sollte auch dem Bundesgesundheitsministerium in Zukunft noch mehr wert sein. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Danke sehr, Frau Fegebank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Frau **Staatsrätin Erler** (Baden-Württemberg) hat eine **Erklärung zu Protokoll**¹ abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und zwei Landesentwürfe vor. Empfehlungen und Entwürfe auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss n i c h t anruft**.

Wir haben noch über die empfohlene Entschließung abzustimmen.

Bitte zunächst Ihr Handzeichen für den Landesentwurf in Drucksache 582/2! – Das ist eine deutliche Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Landesentwurf in Drucksache 528/3! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6 Absatz 1.

Wer stimmt der Ziffer 6 im Übrigen zu? – Auch das ist eine deutliche Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **Entschließung gefasst**.

Ich schließe den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu **Punkt 10:**

Gesetz zur **Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie** der Europäischen Union (Drucksache 531/20, zu Drucksache 531/20, zu Drucksache 531/20 (2))

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlung.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit empfiehlt dem Bundesrat in Ziffer 1, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung anzurufen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit **ruft** der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss n i c h t an**.

Es bleibt noch über die für diesen Fall empfohlene Entschließung abzustimmen.

Wer ist für Ziffer 2? – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

Ich komme zu **Punkt 12:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Erweiterung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes** – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg – (Drucksache 534/20)

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Gesundheitsausschuss empfiehlt, den **Gesetzesentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**. Wer stimmt dem zu? – Das ist eine deutliche Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Herr **Minister Dr. Garg** (Schleswig-Holstein) wird **zum Beauftragten** gemäß § 33 GO BR **bestellt**.

Ich beende damit den Tagesordnungspunkt.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 15 a) und b)** auf:

- a) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Bundesberggesetzes** (BBergG) – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 422/20)
- b) Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben** (UVP-V

¹ Anlage 7

Bergbau) – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 423/20)

Es gibt keine Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Herr **Minister Dr. Buchholz** (Schleswig-Holstein) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung, und ich beginne mit **Punkt 15 a)**.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Der Umweltausschuss empfiehlt, anstelle der Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag eine EntschlieÙung zu fassen.

Ich darf Sie fragen, wer Ziffer 1 zustimmen möchte. Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Dann rufe ich Ziffer 2 auf, und zwar zunächst Buchstabe e. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Auch das ist eine deutliche Minderheit.

Ich bitte um das Handzeichen für den Rest der Ziffer 2. – Ebenfalls eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die EntschlieÙung **n i c h t** gefasst.

Ich komme daher zur Frage der Einbringung des Gesetzentwurfs. Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt in Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen, den Entwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen. Entsprechend unserer Geschäftsordnung frage ich positiv, wer für die Einbringung ist. Ihr Handzeichen bitte für die Einbringung! – Das ist eine deutliche Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf n i c h t beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Wir fahren fort mit **Punkt 15 b)**.

Der Umweltausschuss empfiehlt in Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen, die Vorlage der Bundesregierung zuzuleiten. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Auch das ist eine deutliche Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Vorlage der Bundesregierung n i c h t zugeleitet**.

Ich beende damit den Tagesordnungspunkt.

Ich komme zu **Punkt 42:**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des **Verbots missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 586/20)

Es gibt keine Wortmeldungen.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren** und dem **Innenausschuss** – mitberatend – zu.

Ich darf den Tagesordnungspunkt beenden.

Wir kommen zu **Punkt 45:**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der **Bekämpfung der besonders schweren Steuerhinterziehung** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 590/20)

Es gibt eine Wortmeldung von Herrn Minister Biesenbach für das Land Nordrhein-Westfalen.

Peter Biesenbach (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Cum/Ex-Verfahrenskomplex ist einmal aus berufenem Mund als „monströs“ betitelt worden; als ein Verfahrensgelbilde eigener Art, das sich mit den überkommenen Begriffen des „Umfangsverfahrens“ oder des „Großverfahrens“ nicht mehr zutreffend erfassen lasse. Ein Großkomplex, der von einer außergewöhnlichen Umfangs- und Inhaltsdynamik geprägt sei, in der jeder größere Ermittlungsschritt bislang unbekannte Verästelungen, neue Akteure und Querverbindungen sichtbar mache. Ein Vorgang, der mithin noch lange nicht zu den Akten zu legen ist.

In der Tat: Die Cum/Ex-Ermittlungen stellen aufgrund ihrer besonderen Natur nicht nur die Strafverfolger vor enorme binnenorganisatorische oder rechtliche Herausforderungen. Sie decken auch – quasi wie unter einem Brennglas – Schwächen der bestehenden gesetzlichen Regelungen im Steuerstrafrecht und in der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung auf. Diese Schwachstellen, die der Bundesgesetzgeber im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz nur teilweise geschlossen oder sogar legislativ „zementiert“ hat, haben die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen veranlasst, den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der besonders schweren Steuerhinterziehung einzubringen, den ich Ihnen im Folgenden kurz vorstellen möchte.

Wir sehen an zwei Stellen dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf: erstens im Bereich der strafrechtlichen Verjährung von Taten der besonders schweren Steuerhinterziehung und zweitens bei der derzeit nur unvollständig möglichen Abschöpfung von Vermögenswerten, die durch diese Delikte rechtswidrig erlangt worden sind.

Wir wollen daher zum einen die relative Verjährungsfrist für den Straftatbestand der besonders schweren

¹ Anlage 8

Steuerhinterziehung von 10 auf 15 Jahre verlängert haben. Die Strafverfolgungsbehörden benötigen im Cum/Ex-Komplex und anderen Verfahren des „organisierten Steuerbetruges“ genügend Zeit, um umfassend und gründlich zu ermitteln. Sie sehen sich regelmäßig einem Geflecht planmäßig aufgebauter Geschäfts- und Verschleierungsstrukturen – wie etwa Offshore-Gesellschaften – gegenüber. Ziel der Täter ist es, die Steuer- und Strafverfolgungsbehörden an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit zu bringen. Der Eintritt von Verjährung ist bei diesen konspirativ und professionell handelnden Personen Absicht. Oder anders gesagt: Die Verantwortlichen spielen auf Zeit.

Soweit im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz nicht zuletzt vor dem Hintergrund der laufenden Cum/Ex-Ermittlungen und einer ersten strafgerichtlichen Entscheidung bereits die Erweiterung der absoluten Verjährung beschlossen worden ist, ist dies zwar uneingeschränkt zu begrüßen. Sie wird die strafrechtliche Aufarbeitung gerade der einzelnen Cum/Ex-Verfahren hinsichtlich der Zeit für gerichtliche Verfahren erleichtern. Die Regelung greift jedoch zu kurz; denn sie lässt die relative Verjährungsfrist von zehn Jahren unberührt. Sie hilft damit den Strafverfolgungsbehörden, die die vorerwähnten Strukturen durchdringen müssen, nicht weiter!

Ich will es beispielhaft deutlich machen: Die Cum/Ex-Verfahren, die uns heute beschäftigen, begannen etwa 2005. Der Schwerpunkt lag in den Jahren 2009, 2010, 2011 bis ins Jahr 2012. Bei der relativen Verjährung würde Ende dieses Jahres hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgbarkeit alles verjähren, was bis 2010 geschehen ist. Wir erfahren aber permanent Neues. Wir haben bei der Staatsanwaltschaft Köln die Schwerpunkte. Durch verspätete Vorlagen wegen dieses Zeitspiels erlangen die ermittelnden Behörden jetzt erst Kenntnis von Verfahren, die alle vor 2010 lagen. Diese dürfen uns nicht durch die Lappen gehen. Wir dürfen sie nicht verjähren lassen. Dazu ist es aber notwendig, dass wir die relative Verjährung verlängern. Sonst hilft uns die absolute Verjährung überhaupt nicht, dann sind alle diese Verfahren auch hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung verjährt.

Unser Entwurf verschafft den Ermittlern die aufgrund der strukturellen Besonderheiten der Cum/Ex-Verfahren oder ähnlicher Verfahren des organisierten Steuerbetrugs dringend benötigte Zeit und rundet damit die Neuregelungen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes ab.

Wir sind uns bewusst, dass der Eintritt von Rechtsfrieden ein hohes rechtsstaatliches Gut ist und irgendwann ein Schlussstrich zu ziehen ist. Wir verlängern die relative Verjährungsfrist daher lediglich maßvoll um fünf Jahre und beschränken sie auf die besonders schweren Fälle der Steuerhinterziehung.

Gleichzeitig wollen wir damit klarmachen, dass diejenigen, die sich auf Kosten der Allgemeinheit – also auf unser aller Kosten – mutmaßlich um Milliarden berei-

chert und zur Tarnung ihrer Taten bewusst komplexe, scheinbar undurchdringliche Konstrukte aufgebaut haben, nicht allzu schnell in den Genuss des Privilegs der strafrechtlichen Verjährung kommen dürfen. Alles andere widerspräche jedem Gerechtigkeitsempfinden.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, Letzteres gilt umso mehr für den zweiten Regelungsinhalt unseres Gesetzentwurfs: die Schließung von Abschöpfungslücken.

Nach bis vor kurzem geltender Rechtslage war selbst bei einer rechtskräftigen Verurteilung eines Täters wegen besonders schwerer Steuerhinterziehung die strafrechtliche Vermögensabschöpfung ausgeschlossen, wenn der Rückzahlungsanspruch des Staates aufgrund eingetretener steuerrechtlicher Verjährung zwischenzeitlich erloschen war. Diesen – ich würde sagen – fast schon grotesk anmutenden Rechtszustand hat das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz durch den neu geschaffenen Ausnahmetatbestand des § 375a der Abgabenordnung zwar teilweise – für die Zukunft – beseitigt. Durch die gleichzeitig im Einführungsgesetz zur Abgabenordnung getroffene Stichtagsregelung hat es jedoch ausdrücklich festgeschrieben, dass in allen Fällen, in denen vor dem 1. Juli 2020 steuerrechtliche Verjährung eingetreten ist, strafrechtliche Vermögensabschöpfung nach wie vor nicht möglich sein soll. Das bedeutet, dass die Strafjustiz Akteure organisierten Steuerbetrugs zwar zu Gefängnisstrafen verurteilen kann, ihnen oder begünstigten Dritten – man denke hier etwa an die beteiligten Banken – aber weiterhin nicht wegnehmen darf, was sie möglicherweise durch ihre Taten erlangt haben.

Unser Entwurf vermeidet dieses nicht nachvollziehbare, im wahrsten Sinne des Wortes ungerechte Ergebnis, indem er diese Stichtagsregelung aufhebt.

Weiter überführt unser Vorschlag aus gesetzessystematischen Gründen den bestehenden Ausnahmetatbestand des derzeit geltenden § 375a der Abgabenordnung in das Strafgesetzbuch und erweitert ihn auf den bislang übersehenen Bereich der in der Strafprozessordnung geregelten Vollstreckung einer rechtskräftigen Einziehungsanordnung.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, der wesentliche Unterschied zur geltenden Rechtslage ist, dass wir eine Übergangsregelung geschaffen haben möchten, die eine beschränkte Rückwirkung der Ausnahmetatbestände vorsieht. In den Fällen der besonders schweren Steuerhinterziehung – aber nur bei diesen – soll nach unserem Entwurf auch der Eintritt der steuerrechtlichen Verjährung vor dem 1.7.2020 die Anordnung vermögensabschöpfender Maßnahmen nicht ausschließen, soweit die zugrundeliegenden Taten strafrechtlich noch nicht verjährt sind.

Durch die Begrenzung der Rückwirkung auf strafrechtlich noch nicht verjäherte Taten der besonders schweren Steuerhinterziehung stellen wir im Übrigen sicher,

dass unsere Übergangsregelung nicht mit der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Beschränkung rückwirkender Gesetzgebung kollidiert. Bei derartig schweren Delikten, die etwa durch ein großes Ausmaß an hinterzogenen Steuern oder durch den Missbrauch von Amtsträgerbefugnissen gekennzeichnet sind, gehen überragende Belange des Gemeinwohls dem Prinzip der Rechtssicherheit ausnahmsweise vor. Ein schutzwürdiges Vertrauen in eine gesetzliche Regelung – hier: die vorgenannte Stichtagsregelung –, die eine strafrechtswidrig geschaffene Vermögenslage perpetuiert, besteht insoweit nicht.

Die Aussagen „Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt!“ und „Verbrechen darf sich nicht lohnen!“ sind zwar fast schon ritualisierte Bekenntnisse in der rechtsstaatlichen Debatte geworden. Dadurch haben sie aber nichts von ihrer Richtigkeit verloren. Unser Gesetzentwurf berücksichtigt beide Leitsätze. Wir möchten verhindern, dass bei Fortbestand der geltenden Rechtslage das Vertrauen der sich weit überwiegend rechtstreu verhaltenden Steuerpflichtigen in die Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung sowie in die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege beschädigt wird. Ich bin mir sicher: Dieses Ziel eint uns alle.

Gleichwohl weiß ich, wie eng der Zeitkorridor ist. Deshalb gibt es auch Initiativen im Bundestag und, wie ich höre, seitens der Bundesregierung, hier ebenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Ich kann uns nur wünschen, dass wir bis Ende dieses Jahres eine Regelung finden. Denn sonst ist alles, was in der relativen Verjährung verjährt ist, wirklich nicht mehr zu greifen. Dann haben wir ein Desaster, das meine Fachleute auf einen Milliardenbetrag schätzen.

Bitte helfen Sie mit und machen auch Sie, wenn wir weitere Vorschläge debattieren, deutlich, dass die relative Verjährung nicht vergessen wird! Denn auch in den politischen Initiativen des Bundestages hat bisher niemand Überlegungen über die relative Verjährungsfrist angestellt. Ich habe versucht, deutlich zu machen, welches scharfe Schwert das ist, auf das diejenigen hoffen, die sich rechtswidrig und mit industrieller krimineller Energie bemüht haben, viel Geld abzuschöpfen, das ihnen nicht zustand. Wenn uns auch das eint, würde ich mich riesig freuen. Wir würden ein gewaltiges Stück Steuergerechtigkeit in Deutschland herstellen. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Herr Minister Biesenbach!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss** – mitberatend – zu.

Ich beende den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu **TOP 16 a) und b):**

- a) Entwurf einer Verordnung zur Änderung der **Beschäftigungsverordnung** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bremen, Thüringen und Hamburg – (Drucksache 501/20)
- b) Sechste Verordnung zur Änderung der **Beschäftigungsverordnung** (Drucksache 490/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll¹** hat Frau **Staatsministerin Höfken** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich beginne mit **Punkt 16 a)**, dem Verordnungsentwurf der Länder.

Wer ist, wie in Ziffer 1 empfohlen, für die Zuleitung des Verordnungsentwurfs an die Bundesregierung? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat, wie in Ziffer 2 empfohlen, **beschlossen, die Vorlage der Bundesregierung nicht zuzuleiten.**

Wir kommen nun zu **Punkt 16 b)**, der Verordnung der Bundesregierung.

Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ich frage nun, wer der **Verordnung** in der unveränderten Fassung zustimmen möchte. Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist eine deutliche Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen.**

Es bleibt noch über die Entschlüsse abzustimmen.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **EntschlieÙung gefasst.**

Ich beende damit den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu **Punkt 18:**

EntschlieÙung des Bundesrates zur **Verbesserung der Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld** – Antrag der Länder Bremen, Thüringen – (Drucksache 521/20)

¹ Anlage 9

Dem Antrag ist **Rheinland-Pfalz beigetreten**.

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die Entschlie-
ßung zu fassen. Wer ist dafür? Ich bitte um Ihr Hand-
zeichen. – Das ist die deutliche Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschlie-ßung gefasst**.

Ich komme zu **Punkt 21**:

Entschlie-ßung des Bundesrates – Der Bund muss die
**Bereitstellungskosten für die Offenhaltung der
Flughäfen während der COVID-19-Pandemie**
übernehmen – Antrag des Landes Nordrhein-
Westfalen – (Drucksache 536/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfeh-
lungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Das ist die deutliche Mehrheit.

Wer die Entschlie-ßung **in der soeben festgelegten
Fassung** annehmen will, den bitte ich um das Handzei-
chen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschlie-ßung gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 22**:

Entschlie-ßung des Bundesrates zur **Anpassung der
Regelungen zum Krankengeld bei Erkrankung
des Kindes an die aktuelle Pandemiesituation**
– Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Druck-
sache 533/20)

Dem Antrag ist **Brandenburg beigetreten**.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfeh-
lungen vor.

Bitte Ihr Handzeichen für die Ziffer 1! – Das ist die
deutliche Mehrheit.

Wer stimmt nun dafür, die **Entschlie-ßung nach Maß-
gabe** der soeben beschlossenen Änderung zu fassen? –
Auch das ist die deutliche Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Herzlichen Dank!

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 24**:

Entschlie-ßung des Bundesrates zur „**Graue-Flecken-
Förderung der Bundesregierung**“ – Antrag der

Länder Hessen und Mecklenburg-Vorpommern –
(Drucksache 509/20)

Es spricht zu uns Herr Minister Professor Dr.
Willingmann für das Land Sachsen-Anhalt. Bitte sehr.

Prof. Dr. Armin Willingmann (Sachsen-Anhalt):
Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren
Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte zunächst den
Kolleginnen und Kollegen aus Hessen für ihre Initiative
zu unserer heutigen Entschlie-ßung danken. Sie machen
erneut deutlich, wie groß in Deutschland der Handlungs-
bedarf mit Blick auf die Versorgung mit Glasfaser-
Gigabit-Netzen ist. Die Entschlie-ßung dokumentiert
ebenso die Irritation der Länder, mit der wir auf das
Verhandlungsergebnis reagieren, das die Bundesregie-
rung in Brüssel für das geplante Graue-Flecken-Förder-
programm erzielt hat.

Wir alle hätten uns eine klarere Regelung gewünscht,
die es Bund und Ländern ermöglicht hätte, den Glas-
faserausbau insbesondere in ländlichen Regionen konse-
quenter voranzutreiben, als es nach derzeitigem Stand
abzusehen ist. Für diese Regelung – im Klartext: für den
Wegfall der sogenannten Aufgreifschwelle – haben sich
auch die Länder immer wieder eingesetzt, nicht zuletzt
mit dem gemeinsamen Brief der Digitalministerinnen und
-minister an die Kommissionspräsidentin, den wir im
Frühjahr auf den Weg gebracht haben.

Für Sachsen-Anhalt kann ich feststellen: Wir erkennen
an, dass die Bundesregierung in den Verhandlungen mit
der Generaldirektion Wettbewerb offensichtlich nicht
mehr erreichen konnte als die nun zur Genehmigung
anstehende beihilferechtliche Rahmenregelung. Das ist
bedauerlich, aber aus unserer Sicht wohl nicht mehr zu
ändern. Umso mehr kommt es nun darauf an, auf Grund-
lage der Rahmenregelungen ein Fördersystem zu ent-
wickeln, das folgenden Anforderungen genügt:

Wir brauchen ein weniger bürokratisches Verfahren
als das aktuelle. Es muss gewährleisten, dass die zur
Verfügung stehenden Fördergelder schnell in die Fläche
kommen. Und es muss dazu führen, dass gerade die
Kommunen in noch unzureichend versorgten ländlichen
Regionen die Förderung tatsächlich in Anspruch nehmen
können.

Inzwischen hat das Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur erkennen lassen, wie es dieses
Fördersystem zu konzipieren gedenkt. Den Ländern und
kommunalen Spitzenverbänden wurde kürzlich der erste
Entwurf einer Richtlinie präsentiert, der aber innerhalb
der Bundesregierung noch nicht vollständig abgestimmt
war. Daher wäre es wenig zielführend, diesen Entwurf im
Rahmen der heutigen Debatte zu kommentieren. Die
Länder verlassen sich aber darauf, dass sie, wie es in
Punkt 4 der heutigen Entschlie-ßung gefordert wird,
weiterhin umfassend in den Erarbeitungsprozess der

Förderrichtlinie einbezogen werden und die finale Fassung mit ihnen abgestimmt wird.

Diese Forderung erheben wir nicht zuletzt deshalb, damit die Länder ihre Erfahrungen aus eigener Breitbandförderung einbringen können. Diese sind in Sachsen-Anhalt durchaus positiv. Durch die Kombination von Landes- und Bundesförderung konnten wir nämlich den Anteil der wenigstens mit 50 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit versorgten Haushalte in den letzten vier Jahren mehr als verdoppeln. Damit wir diesen Weg konsequent weitergehen können, wird es auch künftig auf die Bundesförderung ankommen, dies allerdings in höherem Umfang als bisher.

Blicken wir dazu anderthalb Jahre zurück: Im März 2019 hat der Bundesrat auf Initiative Schleswig-Holsteins eine EntschlieÙung gefasst, die überschrieben war mit „Erhöhung der Förderquoten im Bundesförderprogramm Breitband“. Intention der EntschlieÙung war es, den Bund dazu zu bewegen, über die Regelförderquote von 50 Prozent hinauszugehen und gleichzeitig den absoluten Förderhöchstbetrag auf 30 Millionen Euro anzuheben.

Beides ist geschehen. Inzwischen ist eine 70-prozentige Förderung möglich. Viele Landkreise auch in meinem Bundesland nehmen die höchstmögliche Förderung in Anspruch. Dafür ist dem Bund ausdrücklich zu danken.

Aber, meine Damen und Herren: Ich befürchte, dass diese Regelungen in der neuen Förderphase so nicht mehr ausreichen. Glasfaserausbau wird immer teurer; das konnten wir in den vergangenen Jahren beobachten. Wenig spricht dafür, dass diese Entwicklung angesichts des lebhaften Ausbaugeschehens und gleichzeitig begrenzter Tiefbau- wie Planungskapazitäten zum Stillstand kommt. Inzwischen reden wir bei neun Glasfaserprojekten von Kofinanzierungsanteilen im deutlich zweistelligen Millionenbereich. Das ist für Sachsen-Anhalt und seine Kommunen angesichts der aktuellen Steuerausfälle perspektivisch nicht zu stemmen. Daher sprechen wir uns im künftigen Graue-Flecken-Förderprogramm für eine maximale Förderquote von bis zu 90 Prozent aus – so, wie es in anderen Förderprogrammen schon heute der Fall ist, etwa im Digitalpakt Schule.

Ich appelliere hier und heute an die Bundesregierung, vor allem im Interesse der ländlichen Regionen und ihrer weiteren Entwicklung eine Finanzierungsregelung für die Graue-Flecken-Förderung zu schaffen, die eine Inanspruchnahme der Förderung nicht an fehlenden Eigenanteilen scheitern lässt. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Willingmann!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die EntschlieÙung zu fassen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 44** auf:

EntschlieÙung des Bundesrates: **Konjunkturprogramme** durch Bürokratieabbau **ergänzen** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 582/20)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Professor Dr. Pinkwart aus Nordrhein-Westfalen vor.

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der aktuellen Corona-Krise zeigen sich immer stärker die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie und der damit verbundenen Schutzmaßnahmen und Restriktionen.

Um die allmähliche Erholung der Konjunktur zu stützen und staatliche Investitionen zu ermöglichen, mobilisieren EU, Bund und Länder umfangreiche Mittel. Fast 90 Prozent des gesamten Investitionsvolumens in Deutschland erfolgen allerdings von privater Seite. Damit ist klar: Für eine echte, nachhaltige wirtschaftliche Belebung müssen wir an diesem viel größeren Hebel ansetzen und bisher gebundene Potenziale privater Investitionsbereitschaft in unserem Land entfesseln.

Viel zu oft erleben wir, dass komplizierte bürokratische Auflagen, langwierige Genehmigungsverfahren und ein komplexes Steuer- und Abgabenrecht zügigen Investitionen entgegenstehen. Bislang sorgt der Bund hier nicht für Entlastung, sondern er weitet die Regelungsdichte stetig aus. Das belastet und verunsichert die Betriebe, statt sie jetzt, in der Krise, so stark wie möglich zu machen.

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, wir wollen, dass Deutschland die Krise jetzt auch als Chance für die zukünftige Entwicklung nutzt. Dazu müssen einerseits neue Belastungen im Wirtschafts- und Steuerrecht vermieden werden. Andererseits müssen auch bestehende Normen kritisch überprüft werden. Wir sollten Verfahren wo immer möglich vereinfachen, digitalisieren und beschleunigen. Hierzu legen wir dem Bundesrat heute einen Antrag mit 48 Einzelmaßnahmen vor, um Bürger, Betriebe und Beschäftigte zu entlasten und die konjunkturelle Erholung in unserem Land zu befördern.

Ein erster vertrauensbildender Schritt ist ein Belastungsmoratorium, das neue Lasten, Abgaben und Meldepflichten aussetzt oder verschiebt. Neue Maßnahmen und Gesetze, die noch nicht in Kraft getreten sind, müssen einem „KMU-Belastungs-TÜV“ standhalten.

Eine Vermögensteuer würde für den Mittelstand eine erhebliche Belastung bedeuten. Trotz ausbleibender Gewinne führt sie zu einer steuerlichen Zahlungsverpflichtung. So wird der Fortbestand von Unternehmen und Arbeitsplätzen in unserem Land gefährdet.

Das geplante Lieferkettengesetz nähme jeden Mittelständler für jeden Produktionsschritt in die Haftung. Nehmen wir nur einfach einmal einen durchschnittlichen Herrenoberhemdenhersteller! Für ihn bedeutet es die Haftung für 140 Schritte – vom Baumwollfeld bis zum Bügel. Dafür ist jetzt, wie wir jedenfalls meinen, wirklich nicht die richtige Zeit. Das kann man auch unabhängig von der grundsätzlichen Wertung dieses Sachverhalts so sehen.

Neben diesem Moratorium sind auch Anpassungen im Arbeitsrecht ein wichtiger Baustein, um Wirtschaft und Bürgern in der Krise Handlungsspielräume zu eröffnen. So ist etwa eine Anhebung der Verdienstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung auf 530 Euro überfällig. Die letzte Anpassung stammt aus dem Jahr 2013. Noch vor Einführung des Mindestlohns! Minijobber verlieren durch die bisherige Verdienstgrenze die Möglichkeit, bei gleichem Zeiteinsatz mehr zu verdienen, und Betriebe verlieren an Flexibilität.

Während der Corona-Krise haben sich flexible Arbeitsmodelle als effektiv erwiesen und zugleich zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beigetragen. Diese sinnvollen Modelle dürfen nicht durch eine bürokratische Überregulierung der Arbeitszeiterfassung gefährdet werden.

Viele Unternehmen sind aktuell zurückhaltend bei Neueinstellungen. Das kann man ihnen nicht verübeln. Wenn man für die Dauer der Pandemie – an Bedingungen geknüpft – die Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung von zwei auf drei Jahre verlängert und die maximalen Verlängerungsmöglichkeiten von drei auf vier Mal erhöht, könnte das den Weg für Neueinstellungen wie zur Fortführung bestehender Beschäftigungsverhältnisse öffnen.

Auch im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe setzen wir uns dafür ein, die Vorschriften zu vereinfachen. Die Verfahren sollen schneller, einfacher und digitaler werden, die Verwaltung entlasten und die Teilnahme für Unternehmen attraktiver machen. Außerdem hat die aktuelle Pandemielage gezeigt, dass das Vergaberecht sehr eng ist und zu wenig flexible Reaktionsmöglichkeiten eröffnet. Ich glaube, damit haben wir alle in den letzten Monaten hinreichende Erfahrungen sammeln können. In Not- und Krisenlagen müssen Aufträge ohne komplexe Verfahrensvorgaben beauftragt werden können, um die notwendigen Produkte schnell verfügbar zu machen und auch die Unternehmen und die Verwaltung nicht mit Ausschreibungsbürokratie zu überfordern.

Ebenso kann die Reduzierung der formellen und materiellen Anforderungen im EU-Beihilfenrecht dabei helfen, Unternehmen zu entlasten – zusätzlich zu den zwingend zu verlängernden COVID-19-bedingten beihilferechtlichen Lockerungen im Temporary Framework. Mit Blick auf die Corona-Krise würde das für die Unternehmen etwas Erleichterung bringen, damit sie sich auf ihre wesentlichen Aufgaben konzentrieren können, nämlich Wachstum, Beschäftigung und Innovation.

Eine Entbindung von den beihilferechtlichen Anforderungen für Kleinstbeträge würde zum Beispiel die Beratungsförderung der Handwerkskammern, Wirtschaftsförderungen, Cluster und Kompetenzzentren oder ähnlicher Institutionen wesentlich vereinfachen. Auch bei Messebeteiligungen und anderen Leistungen im Bereich des Standort- und Destinationsmarketings wäre die Befreiung von den beihilferechtlichen Anforderungen für Kleinstbeträge eine Erleichterung für die Unternehmen als Nutzer dieser Leistungen.

Darüber hinaus müssen die beihilferechtlichen Rahmenbedingungen auch für IPCEI-Vorhaben vereinfacht werden. Im Rahmen der derzeit geltenden IPCEI-Mitteilung der Europäischen Kommission dauert das Notifizierungsverfahren für diese Vorhaben, die meistens für hochinnovative Projekte und Bereiche in Betracht kommen, deutlich zu lang. Hier müssen die Anforderungen an die beizubringenden Informationen und Unterlagen reduziert werden, damit hochinnovative Projekte nicht durch lange Verfahren verzögert werden.

Einen weiteren Schwerpunkt in unserem Vorhaben bildet die Digitalisierung der Verwaltung. Wir wollen die Register für Unternehmen digitalisieren und modernisieren. Mehrfache Datenabfragen durch verschiedene staatliche Stellen fallen dann endlich weg. Grundlage dafür ist die schnelle Einführung eines Basisregisters für Unternehmensstammdaten und einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer. Das muss unmittelbar mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes verschränkt werden, damit Once-only-Lösungen endlich in unserem Land möglich werden.

Im Planungsrecht wollen – müssen – wir insgesamt schneller werden. Dies zeigt sich beispielsweise bei der Beendigung der Kohleverstromung, mit der aktuell wir in Nordrhein-Westfalen und die neuen Bundesländer Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Sachsen zu tun haben. Hier muss die Bundesregierung die Umplanungen von Braunkohletagebauen beschleunigen, damit die Vielzahl von neuen bergrechtlichen Genehmigungen, die nach dem bisherigen fachrechtlichen Rahmen erforderlich sein werden, rechtzeitig erteilt werden können. Der jetzige Planungshorizont erstreckt sich, wenn wir nichts ändern, über 15 Jahre. Da wollen wir eigentlich fertig sein.

Ebenso müssen Verbesserungen bei Rechtsbehelfsverfahren erzielt werden, damit missbräuchliche und

unredliche Einwendungen von Personen oder Vereinigungen unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend könnte die Wiedereinführung der Präklusion für die Beschleunigung der Planung von Infrastrukturvorhaben einen wichtigen Beitrag leisten, damit die Transformation unserer Industrie und unseres Mittelstands in Richtung Klimaneutralität schnell und effizient möglich wird. Hier muss gelten, meine Damen und Herren: Was **T e s l a** schon recht ist, muss allen Unternehmen in Deutschland billig sein. Daran müssen wir arbeiten.

Die Corona-Krise hat uns alle zu Kreativität ermuntert. Wir sollten die Erfahrungen etwa bei Beschleunigungsregelungen nicht einfach versanden lassen, sondern sie für die Phase nach Corona nutzbar machen, etwa um innovative Vorschläge für kürzere, einfachere Prozesse zu entwickeln.

Um erhebliche Verzögerungen zu vermeiden, wird bei Planfeststellungsverfahren etwa auf Erörterungstermine verzichtet und das öffentliche Beteiligungsverfahren digitalisiert. Dies sollte bis 2022 verlängert werden. Die positiven Erfahrungen müssen im Sinne von Best Practice für Verfahrenserleichterungen rasch evaluiert und mit dem Ziel einer dauerhaften Entfristung des Gesetzes umgesetzt werden.

Ich habe mich über die positive Reaktion des Bundeswirtschaftsministers auf unsere Initiative – unlängst im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages – gefreut. Insgesamt muss die Bundesregierung aber mehr Ehrgeiz entwickeln. Der Bundesrat sollte deutlich machen, dass er Handlungsbereitschaft von der gesamten Bundesregierung erwartet. Wir brauchen keine neuen, zusätzlichen Belastungen, sondern den Mut, Regeln und Verfahren wo immer möglich zu vereinfachen, zu digitalisieren und zu beschleunigen.

Auch Rekordausgaben der öffentlichen Hand werden am Ende für eine echte, nachhaltige wirtschaftliche Belebung in unserem Land und in Europa nicht ausreichen. Dafür brauchen wir zwingend private Investitionen, die es jetzt zu entfesseln gilt.

Ich freue mich in diesem Sinne auf die weiteren Beratungen in den Ausschüssen und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Dr. Pinkwart!

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, dem **Finanzausschuss**, dem **Innenausschuss**, dem **Umweltausschuss**, dem **Verkehrsausschuss** und dem **Wohnungsbauausschuss** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 47** auf:

Entschließung des Bundesrates „**Europas Zukunft jetzt gestalten**“ – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 591/20)

Das Wort erhält Frau Staatsministerin Puttrich aus Hessen.

Lucia Puttrich (Hessen): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Europäische Union steht vor großen Herausforderungen:

Wir befinden uns mitten in der COVID-19-Pandemie, die keiner von uns vorhersehen konnte und deren Bewältigung uns noch eine ganze Zeit lang vor eine große Bewährungsprobe stellen wird. Es ist eine Bewährungsprobe für den europäischen Zusammenhalt, aber auch eine wirtschaftliche, eine gesellschaftliche, eine soziale und eine politische.

Eine weitere Herausforderung, die wir noch nicht gelöst haben, ist der Brexit. Wir wissen immer noch nicht, wie es beim Brexit weitergeht, wie die künftigen Verhältnisse geregelt werden, ob es zu einem Abkommen mit dem Vereinigten Königreich kommt oder auch nicht.

Ein weiteres Beispiel, das uns dauerhaft beschäftigt, ist die Frage der Migration, die Frage der Flucht, bei der wir versuchen, gemeinsame Lösungen zu finden. Bisher können wir in einem sehr bescheidenen Rahmen gemeinsame Antworten geben, wir wissen aber, dass wir diese Themen nur gemeinsam lösen können.

Ganz aktuell wird über den Haushalt diskutiert, der den Rahmen des europäischen Handelns bildet und in den der Wiederaufbaufonds eingebunden ist. Für uns ist die Frage, wie innovativ wir nach vorne gehen.

Also eine ganze Reihe von Herausforderungen, die wir im Moment haben.

Wir in Hessen haben ein besonders vitales Interesse an der guten Entwicklung der Europäischen Union. Wir sind mitten in Deutschland. Wir sind mitten in Europa. Wir sind, mit Verlaub, einer der europäischsten Standorte innerhalb Deutschlands mit vielen Institutionen vor Ort. Deshalb sind wir stark daran interessiert, dass die Europäische Union erfolgreich und stark ist. Nur durch eine starke Europäische Union haben wir auch ein starkes Deutschland.

Hessen ist exportorientiert. Wir haben eine starke Wirtschaft. Wir haben eines der größten europäischen Logistikzentren. Wir haben den Frankfurter Flughafen. Wir haben den größten europäischen Finanzplatz – nach London. Wir haben vor allen Dingen Interesse an einem funktionierenden Binnenmarkt. Nur wenn die europäische Wirtschaft eine gute ist, sind wir in Hessen, sind wir in Deutschland erfolgreich.

Unser Ziel ist also, dass wir ein innovatives, klimafreundliches, wirtschaftlich widerstandsfähiges und auch ein außenpolitisch und sicherheitspolitisch gestärktes Europa haben. Das alles muss in unserem gemeinsamen Interesse sein.

Im Moment können wir die Trilog-Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen beobachten. Leider sind sie noch nicht so weit vorangekommen, dass sie kurz vor einer Einigung stünden. Das macht uns besorgt, weil wir alle miteinander Interesse daran haben müssen, dass hier schnell Klarheit herrscht und dass wir entsprechend handlungsfähig sind. Eine Einigung ist, wie gesagt, in unmittelbarer Kürze noch nicht in Sicht. Deshalb appellieren wir an alle Beteiligten, die Verhandlungen zügig durchzuführen, zu einem Ergebnis zu kommen und sie nicht unnötig durch politische Forderungen zu überfrachten, die eine Lösung schwierig machen.

Wir brauchen eine baldige, eine zügige Lösung. Denn schon allein mit Blick auf die dringend benötigten Wiederaufbauhilfen, die im Zusammenhang mit Corona bezahlt werden sollen, haben wir eine Verpflichtung, den Mitgliedstaaten zu helfen, die in einer besonderen Art und Weise betroffen sind. Langes Warten heißt späte Hilfe. Und späte Hilfe schadet denjenigen, die im Moment besonders leiden. Deshalb haben wir eine gemeinsame Verpflichtung. Wir fordern dazu auf, hier schnell zu handeln und nicht durch einen politischen Überbietungswettbewerb einer Lösung im Weg zu stehen.

Die hessische Initiative zielt also darauf ab, ein klares Signal an die Trilog-Partner zu senden und sie damit aufzufordern, schnell zu einem Kompromiss zu kommen, zu einem Kompromiss, der sich im Rahmen der Einigung vom Juli dieses Jahres bewegt, die ja immerhin erreicht wurde.

Deutschland wird mit Sicherheit der größte Geber des Wiederaufbaufonds sein. Ich möchte darüber nicht klagen, sondern ich sage klar, dass unser Land damit seiner Verpflichtung nachkommt. Es ist keine gezwungene Verpflichtung, sondern die Überzeugung, für ein starkes, gerechtes und geeintes Europa zu stehen und dazu seinen Beitrag zu leisten, aber auch einen klaren Beitrag dazu, dass wir stark sind, dass wir erfolgreich sind und vor allen Dingen innovativ. Was wir mit unserem Beitrag verbinden oder auch erwarten, ist, dass durch die Europäische Union ein Reformgeist geht, der uns Zukunft gibt. Das bedeutet: Wenn wir investieren, müssen wir in die Zukunft investieren, nicht in die Vergangenheit. Wir wissen alle miteinander, dass unser Schicksal davon abhängt, dass wir auf zukunftsfähige Investitionen setzen. Der Beitrag Deutschlands zum Wiederaufbauprogramm ist deshalb eine Investition in die europäische Idee, in den Zusammenhalt und auch in die Leistungsfähigkeit des Binnenmarktes, von dem wir Deutschen besonders stark profitieren, wie ich mehrmals betont habe.

Mit der Initiative, die wir heute einbringen, fordert Hessen mehrere Dinge:

Zum einen, dass der europäische Haushalt den Fokus stark auf innovative Investitionen richtet, nämlich auf Digitalisierung, auf Wettbewerbsfähigkeit, den Green Deal, Forschung und Innovation sowie Jugend und Bildung.

Wir fordern mit dieser Initiative ebenfalls, dass sich die Bundesregierung dafür einsetzt, dass bei den Europäischen Strukturfonds EFRE und ESF+ der Kofinanzierungssatz für stärker entwickelte Regionen bei 50 Prozent bleibt. Deutschland ist stark, wenn die Länder stark sind. Unser Erfolgsrezept ist, dass wir föderal organisiert sind. Der Föderalismus ist unser gemeinsamer Erfolg, ist unsere gemeinsame Stärke. Deshalb müssen wir hier an einem Strang ziehen.

Des Weiteren fordern wir, dass mit der Verabschiedung des EU-Haushaltes ein konkreter Vorschlag vorgelegt wird, wie die Europäischen Anleihen zurückgezahlt werden. Es wird viel Geld ausgegeben, es wird viel Geld benötigt. Wir haben Verantwortung für die Gegenwart. Wir haben aber auch Verantwortung für die Zukunft, für die nachfolgenden Generationen. Deshalb ist es zwingend erforderlich, Klarheit darüber zu haben, wie Europäische Anleihen zurückgezahlt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, nicht nur für die Mitgliedstaaten ist es wichtig, dass man sich auf europäischer Ebene schnell auf das Haushaltspaket einigt. Es ist auch wichtig für die Zukunft der Europäischen Union als Institution.

Die eingangs geschilderten Herausforderungen, mit denen die EU konfrontiert wird, lassen sich in vielen Bereichen noch erweitern. Ich habe einige Beispiele genannt. Aber wenn wir den Blick auf die aktuellen Herausforderungen richten, brauche ich nur wenige Stichworte zu nennen. Ein Stichwort ist: Wie stellt sich die Europäische Union zu China? Wie stellt sich die Europäische Union zu Russland? Oder zu den Vereinigten Staaten? Wie sieht unser Verhältnis zu diesen Mächten aus? Oder: Wie können wir unserer Verantwortung für unseren Nachbarkontinent Afrika besser gerecht werden? Wie können wir dort unterstützen? Wie können wir dort Hilfe leisten? Wir sind vor die Frage gestellt: Welche Verantwortung tragen wir? Wollen wir ein europäisches Lieferkettengesetz – ja oder nein? Wie regeln wir unsere Verhältnisse? Wie gehen wir mit Verantwortung um?

Eine weitere Forderung ist, dass wir auch innerhalb der Europäischen Union noch handlungsfähiger werden. In vielen Bereichen sind wir langsam, nicht ausreichend handlungsfähig, nicht ausreichend geeint und müssen unter Umständen auch Strukturen oder gewohnte Abläufe verändern.

Die Diskussion über die Zukunft der EU darf sich nicht auf die finanziellen Fragen beschränken. Das wäre zu wenig. Wenn wir aus der aktuellen Krise, aber auch aus allen anderen Herausforderungen, die ich genannt habe, gestärkt herauskommen wollen, dann brauchen wir einen Ansatz zur Gestaltung der Zukunft Europas, einen Ort, an dem wir diskutieren und beschließen, wie wir den Weg weitergehen wollen, den Blick in die Zukunft richten.

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Konferenz zur Zukunft Europas kann dabei ein richtiger Weg sein – wenn er denn beschritten wird. Die Idee ist eine gute; aber es fehlt im Moment an der Umsetzung. Deshalb plädieren wir dafür, dass sich die EU-Kommission mit dieser Thematik noch intensiver beschäftigt. Wir fordern auch die deutsche Ratspräsidentschaft auf, Druck zu machen und die Zukunftskonferenz zu installieren und arbeitsfähig zu machen. Es fehlt immer noch die Antwort auf die Fragen, wie die Zukunftskonferenz ausgestaltet werden soll, wie der Fahrplan aussieht, wann sie überhaupt starten soll. Der ursprüngliche Plan war unter kroatischer Ratspräsidentschaft in Dubrovnik entwickelt worden; er ist durch COVID zunichtegemacht worden. Dennoch ist das Thema aktuell, und die Herausforderung besteht nach wie vor.

Wir bestärken die deutsche Ratspräsidentschaft, hier Druck zu machen, entsprechende Antworten zu geben. Vor allen Dingen plädieren wir dafür, dass in diese Diskussion nicht nur die nationalen Parlamente, sondern auch die Regionen und die deutschen Länder, die hier im Bundesrat vertreten sind, einbezogen werden.

Europa muss handeln. Deshalb müssen wir handeln. Wir dürfen nicht darauf warten, dass es andere tun. Wir selbst tragen die Verantwortung.

Ja, Europa ist unsere Zukunft. Ein häufig gesagter Satz. Aber Europa ist nicht nur unsere Zukunft, wir haben die Verantwortung, hier auch entsprechend zu gestalten. Deshalb haben wir diese Entschließung heute in den Bundesrat eingebracht. Wir hoffen auf Ihre Unterstützung. – Besten Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Frau Kollegin Puttrich!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage zur weiteren Beratung dem **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 26** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz **Digitale Rentenübersicht**) (Drucksache 485/20)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Antrag der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Dann frage ich: Wer stimmt dem Landesantrag zu? – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 27** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes** (Drucksache 486/20)

Hierzu liegt eine Wortmeldung von Frau Ministerin Nonnemacher aus Brandenburg vor.

Ursula Nonnemacher (Brandenburg): Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Im Kern geht es bei dem zur Diskussion stehenden Gesetzentwurf um die Frage, wie zukünftig das Existenzminimum für diejenigen Menschen berechnet werden soll, die auf staatliche Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts angewiesen sind.

Dazu gibt es seit Jahren eine intensive Debatte, die sich um die Frage der Gerechtigkeit und der Belastbarkeit dreht. Diese Debatte wird nicht nur in der Politik geführt. Sie betrifft sehr viele Menschen gerade bei uns in Ostdeutschland ganz konkret. Lassen Sie mich nur ein kurzes Beispiel nennen:

Nehmen wir die Trennungsfamilien beziehungsweise die alleinerziehende Mutter mit ihren Kindern. In diesen Fällen entstehen ganz logisch höhere Kosten, zum Beispiel für zwei Kinderzimmer in den elterlichen Wohnungen oder für andere Anschaffungen, die doppelt zu tätigen sind, aber auch für Alltägliches wie Mobilitätskosten. All das sind Bedarfe, die sich Zwei-Eltern-Familien ganz anders aufteilen können und die bisher in den Regelsätzen nicht vernünftig abgebildet werden. Unser Sozialstaat darf aber gerade zum Beispiel die junge Mutter mit

ihren sowieso schon schwierigen familiären Verhältnissen nicht alleinlassen. Die Regelbedarfe müssen deswegen die verschiedenen Lebenswirklichkeiten adäquat abbilden.

Das betrifft übrigens auch den Umstand, dass in die Bedarfsbemessung zum Beispiel schon Haushalte mit Leistungsbezug einbezogen werden. Wenn wir die Leistungen für Bedürftige schon unter Einbeziehung von Leistungsbeziehern berechnen, ist es kein Wunder, dass sie so niedrig sind. Solche Zirkelschlüsse müssen beendet werden.

Meine Damen und Herren, das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2014 die Regelbedarfsermittlung für noch mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar erklärt. Die Betonung lag und liegt auf dem Wörtchen „noch“. Das ist nun sechs Jahre her, ohne dass wir eine grundlegende Veränderung erzielt haben. Der Reformbedarf liegt also auf der Hand.

Für den weiteren Beratungsprozess haben die 16 Sozialministerinnen und Sozialminister deswegen im Sozialausschuss einstimmig eine Reihe von Forderungen beschlossen. Sie finden diese in Ziffer 5 der Empfehlungen, und hierfür bitte ich ganz besonders um Ihre Unterstützung.

Lassen Sie mich zum Schluss noch anmerken, dass es bei der Grundsicherung eigentlich einen grundlegend neuen Ansatz braucht. Das hängt mit den sich verändernden gesellschaftlichen Gegebenheiten zusammen. Es besteht ein Grundbedürfnis nach einer Art Garantiesicherung in Zeiten der rasanten Veränderungen etwa durch die Digitalisierung der Arbeitswelt und deren Folgen. Ein Stichwort ist mit Blick auf die Situation der vielen armutsbetroffenen oder -gefährdeten Kinder in Deutschland natürlich auch die Kindergrundsicherung.

Ich persönlich glaube, wir brauchen eine Gesamtstrategie aus fairen Löhnen, der Stärkung der Sicherungssysteme, guten öffentlichen Betreuungs- und Bildungsangeboten und einem Perspektivwechsel bei der Arbeitsförderung. – Ich danke Ihnen sehr für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Frau Kollegin Nonnemacher!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Frau **Staatsministerin Höfken** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffern 7! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 28** auf:

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur **Änderung des Weingesetzes** (Drucksache 487/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 29** auf:

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (**Jahressteuergesetz 2020** – JStG 2020) (Drucksache 503/20, zu Drucksache 503/20)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**² gibt Frau **Ministerin Honé** (Niedersachsen) ab.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

¹ Anlage 10

² Anlage 11

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 24! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Ziffer 34! – Mehrheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Ziffer 39! – Mehrheit.

Ziffer 41! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 42.

Ziffer 43! – Mehrheit.

Ziffer 45! – Mehrheit.

Ziffer 53! – Minderheit.

Ziffer 55! – Mehrheit.

Ziffer 62! – Mehrheit.

Aus der Ziffer 64 rufe ich auf: Buchstabe a! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Rest der Ziffer 64! – Minderheit.

Ziffer 67! – Mehrheit.

Ziffer 68! – Minderheit.

Ziffer 69! – Minderheit.

Ziffer 70! – Minderheit.

Ziffer 71! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 30** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die **Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe**, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (Drucksache 489/20)

Es liegen keine Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 14.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 20.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 22.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 31** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes** (Drucksache 504/20)

Es liegen keine Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 34** auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU im Hinblick auf die **Informationspflichten**, die **Produktüberwachung** und die **Positionslimits zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Pandemie**
COM(2020) 280 final
(Drucksache 457/20, zu Drucksache 457/20)

Es liegen keine Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Hieraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 35** auf:

Erste Verordnung zur Änderung der **Lebensmittel-informations-Durchführungsverordnung** (Drucksache 465/20)

Es liegen Wortmeldungen vor. Ich rufe zunächst Herrn Senator Dr. Behrendt aus Berlin auf.

Dr. Dirk Behrendt (Berlin): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Liebe Anwesende! Kennen Sie die aktuellen Nährwertangaben auf Lebensmitteln? Diese winzigen Tabellen mit Prozent- und Grammangaben, diese winzigen Tabellen, die zum Teil aus mehr als 30 Zahlen bestehen? Zahlen, die nur mit der Lupe zu lesen sind? Ich habe Ihnen das einmal mitgebracht: So sieht das aus.

(Zeigen einer Tabelle)

Wenn ich anhand dieser winzigen Tabelle meine Kaufentscheidung im Supermarkt treffen würde, würde ich für meinen Wochenendeinkauf den halben Samstag im Supermarkt verbringen müssen. Anders gesagt: Theoretisch kann ich anhand dieser Angaben die Nährwerte der Lebensmittel zwar vergleichen, praktisch ist das jedoch sehr mühsam und keineswegs verbraucherfreundlich. Denn der versteckte Zucker in der Tiefkühlpizza, im Krautsalat oder im Fruchtojoghurt kann damit nur sehr schwer gefunden werden. Oder wann haben Sie sich das letzte Mal aufgrund dieser Tabellen für oder gegen einen Joghurt im Kühlregal entschieden?

Meine Damen und Herren, hiermit ist das wesentlich einfacher: Das ist er!

(Zeigen des Nutri-Score)

Der Nutri-Score. Ein System, das den Verbraucherinnen und Verbrauchern auf den ersten Blick zeigt: Dieses Lebensmittel ist unbedenklich oder eben nicht. Ein System, das den Verbraucherinnen und Verbrauchern Orientierung geben kann: Rot ist schlecht, grün ist gut, was dazwischenliegt, ist eben mittelmäßig.

Insoweit ist es ein gutes Signal, dass sich die Bundesregierung beim Thema Lebensmittelkennzeichnung nun endlich bewegt. Man muss aber auch feststellen: Es sind sehr kleine Schritte. Ich würde mir von der Bundesregierung wünschen, dass sie entschlossener voranschreitet. Stattdessen bewegt sie sich beim Thema Lebensmittelkennzeichnung in Trippelschritten.

Ich darf nur daran erinnern, dass die Verbraucherschutzministerinnen und Verbraucherschutzminister der Länder die Bundesregierung über Jahre immer wieder drängeln mussten. Denken wir an die Verbraucherschutzminister/-innenkonferenz im Jahre 2018 oder auch an die Ministerkonferenz im vergangenen Jahr. Während sich Länder wie Frankreich schon längst für den Nutri-Score entschieden hatten, prüfte die Bundesregierung noch. Angesichts dessen könnte man heute sagen: Was lange währt, wird vielleicht endlich gut.

Dem ist aber leider nicht so. Denn die jetzt vorgelegte Kennzeichnung mit dem Nutri-Score ist freiwillig. Um es

deutlich zu sagen: Eine Nährwertkennzeichnung auf freiwilliger Basis reicht gerade nicht aus. Was wir brauchen, ist eine verpflichtende Nährwertkennzeichnung. Das aus vier Gründen:

Erstens. Schlechte Ernährung gefährdet die Gesundheit von Millionen von Menschen. In Deutschland sind fast die Hälfte der Frauen und fast zwei Drittel der Männer übergewichtig. Zu hoher Zuckerkonsum und Übergewicht gelten als Auslöser von Krankheiten wie Diabetes und Herz-Kreislauf-Störungen. Angesichts dessen reichen freiwillige Maßnahmen nicht mehr aus.

Zweitens. Die freiwillige Kennzeichnung hat zur Folge, dass sich nicht alle Lebensmittelhersteller daran beteiligen werden. Wenn aber nur ein Teil der Lebensmittel gekennzeichnet ist, fehlt es an einer verlässlichen Entscheidungsgrundlage. Eine sinnvolle Entscheidung kann nur dann getroffen werden, wenn möglichst viele – nämlich alle – Lebensmittel gekennzeichnet sind.

Drittens. Auch ohne die Verordnung verwenden Unternehmen schon jetzt den Nutri-Score auf freiwilliger Basis. Dabei gibt es nur ein Problem, das auch diese Verordnung nicht beseitigt: Als Unternehmen habe ich ein Interesse daran, dass meine Produkte verkauft werden. Da liegt es nahe, nur die Lebensmittel zu kennzeichnen, die eine gute Bewertung erhalten. Lebensmittel, die beim Nutri-Score im roten Bereich landen, werden dann eben nicht gekennzeichnet.

Meine Damen und Herren, das ist nicht Sinn der Sache. Der Nutri-Score sollte Unternehmen nicht bei der Imagepflege helfen. Der Nutri-Score soll Verbraucherinnen und Verbraucher aufklären. Er soll Verbraucherinnen und Verbraucher schützen. Und hier hilft diese Verordnung nicht wirklich weiter.

Viertens. Auch aus unternehmerischer Sicht besteht an der freiwilligen Lösung ein Problem. Unternehmen, die sich im Sinne des Verbraucherschutzes ernsthaft am Nutri-Score-Modell beteiligen, gehen nämlich ein Risiko ein: Diese Unternehmen laufen Gefahr, einen Wettbewerbsnachteil zu erleiden. Der Lebensmittelhersteller, der den Nutri-Score umfassend nutzt, erleidet womöglich einen unternehmerischen Nachteil. Dieser Aspekt spielt gerade im internationalen Wettbewerb eine bedeutende Rolle. Ein maßgeblicher Teil der in Deutschland konsumierten Lebensmittel stammt bekanntlich aus dem Import. Diese Lebensmittel stammen vor allem aus anderen EU-Ländern.

Meine Damen und Herren, angesichts dessen ist festzuhalten: Die heute vorliegende Verordnung ist ein Schritt in die richtige Richtung, jawohl. Wenn wir es aber mit dem Verbraucher/-innenschutz ernst meinen, dann reicht sie bei weitem nicht aus. Die Bundesregierung sollte – genau darauf zielt die Beschlussempfehlung, über die wir gleich abstimmen – eine EU-weit verpflichtende Nährwertkennzeichnung auf den Weg bringen. Dies

würde den gesundheits- und verbraucherpolitisch größten Effekt erzielen. Gleichzeitig könnten drohende Wettbewerbsnachteile einzelner Unternehmen in allen EU-Mitgliedstaaten verhindert werden.

Statt zögernd kleine Schritte zu gehen, sollte die Bundesregierung ein deutlicheres Signal setzen. Sie sollte zeigen, dass sie es ernst meint mit der Lebensmittelkennzeichnung und ernst meint mit dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher. – Herzlichen Dank.

Vizepräsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank, Herr Senator Behrendt!

Als Nächstes spricht zu uns Herr Parlamentarischer Staatssekretär Feiler.

Uwe Feiler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Herzlichen Dank, dass Sie den Verordnungsvorschlag der Bundesregierung unterstützen! Damit kann der Nutri-Score ab Anfang November in Deutschland rechtssicher verwendet werden.

Das ist eine sehr gute Nachricht für uns alle, für unsere Gesundheit. Denn der Nutri-Score unterstützt uns dabei, künftig einfach besser zu essen. Und das bringt uns in Deutschland einen entscheidenden Schritt voran.

Es ist deshalb ein Erfolg, dass es Bundesministerin Julia Klöckner gelungen ist, einen Kompromiss zu erzielen in einer seit mehr als zehn Jahren andauernden, teils emotional geführten Diskussion. Mitentscheidend dafür war, dass wir alle Stakeholder in den Prozess einbezogen haben: Wirtschaft, Wissenschaft, Verbraucher, den Gesundheitsbereich und die Bundesländer.

Wichtig war auch, dass wir dabei wissenschaftlich fundiert vorgegangen sind. Ich erinnere daran: Wir haben eigens eine MRI-Studie durchführen lassen. Und es gab auch eine Verbraucherforschung durch ein unabhängiges Institut. Das Ergebnis war klar und eindeutig: Der Nutri-Score hilft uns Verbrauchern am besten, uns einfach besser zu ernähren: indem wir Produkte einer Kategorie in ihrem Nährwert vergleichen können, schnell und auf einen Blick. Damit hat die Bundesregierung ein großes ernährungspolitisches Ziel erreicht.

Nun aber zum vorliegenden Entschließungsantrag.

Erstens: Senator Dr. Behrendt kritisiert, dass wir den Nutri-Score nicht verpflichtend für alle Unternehmen einführen.

Richtig ist: Das EU-Recht lässt uns gar keine andere Wahl. Wir dürfen nur eine freiwillige Regelung einführen. Auch in anderen Mitgliedstaaten gibt es aus diesem Grund nur freiwillige Modelle. Das wissen Sie, weil Sie

uns ja auffordern, eine Änderung der Lebensmittel-Informationsverordnung herbeizuführen.

Wie Sie aber vielleicht auch wissen, hat die EU-Kommission bereits angekündigt, bis Ende 2022 einen Legislativvorschlag für ein EU-weit einheitliches Modell vorzulegen. Die Kommission spricht von einem verpflichtenden Modell. Sobald der Legislativakt kommt, erübrigt sich die von Berlin gewünschte Änderung der LMIV.

Einig sind wir uns, dass ein EU-weit einheitliches Modell sowohl für die Verbraucher als auch für die Unternehmen von Vorteil ist. Das ist ein Ziel unserer Ratspräsidentschaft. Bis zum Ende der Ratspräsidentschaft wollen wir dafür möglichst konkrete Ergebnisse in Form von Ratsschlussfolgerungen erreichen.

Wir sind überzeugt, dass der Nutri-Score sich in Deutschland durchsetzen wird, weil er auch die Anstrengungen der Unternehmen belohnt, Zucker, Fette und Salz in ihren Produkten zu reduzieren, indem er Erfolge bei der sogenannten Reformulierung sichtbar macht. Deshalb ist der Nutri-Score auch eine wichtige Ergänzung unserer Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten. Und ich kann Ihnen verraten: Das Interesse der Unternehmen ist bereits groß.

Damit komme ich zum zweiten Kritikpunkt der EntschlieÙung, dass Unternehmen, die sich frühzeitig entschließen, das Nutri-Score-Modell anzuwenden, einen Wettbewerbsnachteil erfahren. Schauen wir uns die Fakten einmal an:

Die Unternehmen haben grundsätzlich 24 Monate Zeit, um nach der Registrierung für den Nutri-Score alle Lebensmittel zu kennzeichnen. Diejenigen, die mitmachen wollen, müssen nach Ablauf dieser Übergangsfrist all ihre Produkte mit dem Nutri-Score versehen. Auch die mit ungünstigerer Bewertung. Trotzdem – das zeigen uns die Rückmeldungen – ist das Interesse der Unternehmen, beim Nutri-Score mitzumachen, bereits heute sehr groß, obwohl die Rechtsgrundlage noch nicht in Kraft ist. Bereits heute finden wir Lebensmittel in den Regalen mit dem Nutri-Score, und nicht alle sind nur mit A und B auf der Skala gekennzeichnet.

Wir glauben: Die Verbraucher werden die Transparenz schätzen, die die Unternehmen durch den Nutri-Score zeigen. Denn die Unternehmen machen so deutlich: Wir übernehmen Verantwortung.

Damit das gelingt, startet die Bundesregierung eine Informationskampagne zum Nutri-Score. Gleichzeitig unterstützen wir die Unternehmen auf vielfältige Weise, um ihnen die Teilnahme zu erleichtern. Damit dieser ein klarer Wettbewerbsvorteil wird.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung kommen wir einen großen Schritt weiter. Und damit unserem Ziel näher, dass die gesunde Wahl zur leichten wird und schließlich alle einfach besser essen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

In Ziffer 1 empfehlen die beteiligten Ausschüsse dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Es bleibt noch über eine ebenfalls empfohlene EntschlieÙung abzustimmen.

Wer ist für Ziffer 2! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die EntschlieÙung **n i c h t** gefasst.

Wir sind am Ende des Tagesordnungspunktes angekommen.

Es geht weiter mit **Tagesordnungspunkt 36:**

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur **Anästhesietechnischen Assistentin** und zum **Anästhesietechnischen Assistenten** und über die Ausbildung zur **Operationstechnischen Assistentin** und zum **Operationstechnischen Assistenten** und zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für **Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter** (Drucksache 491/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 3! – Das ist eine Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 6.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

Zur Ziffer 27: Bitte zunächst Ihr Handzeichen für Nummer 1 Buchstabe d! – Mehrheit.

Zur Ziffer 27 im Übrigen: Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Nun Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben beschlossen, **zugestimmt** und eine **Entschließung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 39:

Verordnung zur **Novellierung des Fertigpackungsrechts** (Drucksache 493/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**¹ wurde abgegeben von Frau **Zweiter Bürgermeisterin Fegebank** (Hamburg) und Herrn **Parlamentarischen Staatssekretär Wanderwitz** (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie).

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Dann frage ich, wer der **Verordnung** entsprechend Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen unverändert zustimmen möchte. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir sind am Ende des Tagesordnungspunktes angelangt.

Wir kommen zu **Punkt 43:**

Entschließung des Bundesrates für eine Klärung der **Kostenübernahme für Assistenzkräfte im Krankenhaus sowie in Rehabilitationsmaßnahmen für behinderte Menschen** – Antrag der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 583/20)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**² wurde von Herrn **Staatsrat Dr. Joachim** (Bremen) abgegeben.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** – federführend – sowie – mitberatend – dem **Gesundheitsausschuss**.

TOP 46:

Entschließung des Bundesrates zur Verlängerung des **erleichterten Zugangs zur sozialen Sicherung** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 592/20)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** – federführend – sowie – mitberatend – dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuss für Kulturfragen** und dem **Wirtschaftsausschuss**.

Tagesordnungspunkt 48:

Erstes Gesetz zur **Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes** (Drucksache 593/20, zu Drucksache 593/20)

Es gibt zwei Wortmeldungen. Frau Staatsministerin Höfken aus Rheinland-Pfalz beginnt.

Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir beschließen heute die erste Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes. Zurückzuführen ist die Änderung auf die Verhandlungen im Vermittlungsausschuss im Dezember des letzten Jahres. Heute, da wir diesen Kompromiss beschließen, ist ein guter Tag.

Die Einführung eines nationalen Brennstoffemissionshandelssystems für die Sektoren Wärme und Verkehr ab 2021 wurde beschlossen. Teilnehmer am nationalen Emissionshandel sollen die Inverkehrbringer der Brennstoffe und Kraftstoffe sein. Das System hat allerdings schon bei der Einführung Brüche.

¹ Anlagen 12 und 13

² Anlage 14

Während der Einführungsphase von 2021 bis 2025 soll ein Festpreissystem eingeführt werden, bei dem die Emissionszertifikate an die Verantwortlichen verkauft werden. Daran haben wir schon damals Kritik geäußert. Warum ein derartig bürokratisches Konstrukt, dem auch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen?

Aber viel schlimmer für die Umwelt- und Klimapolitik war der Einstiegspreis, der von der Bundesregierung vorgeschlagen worden war. Für das Jahr 2021 sollte er 10 Euro betragen. Mit Verlaub: Ein Einstieg mit 10 Euro im Bundestagswahljahr 2021 wird dem Ernst der Lage nicht gerecht. Dieser Festpreis war deutlich zu niedrig. Große Proteste fanden statt – der Zivilgesellschaft, aber auch der Unternehmen, von Fridays for Future.

Es ist ein Erfolg der Länder und vor allem ein grüner Erfolg, dass im Vermittlungsausschuss ein höherer Einstiegspreis festgelegt wurde. Nun beginnen wir im Jahr 2021 mit einem CO₂-Preis von 25 Euro für die Bereiche Wärme und Verkehr. Darüber freue ich mich sehr. Denn das ist ein realer Einstieg.

Aber, wie wir wissen, ist auch das immer noch viel zu wenig. Wir alle kennen die Berechnungen beispielsweise des Umweltbundesamtes zum ermittelten notwendigen CO₂-Preis. Ich hätte mir damals im Vermittlungsausschuss natürlich mehr gewünscht. Wir alle wissen, wie hoch die Kosten einer Tonne CO₂ wirklich sind und dass wir im Interesse des Klimaschutzes wie auch unserer Wirtschaft eine deutlichere Lenkungswirkung brauchen, um die Wettbewerbsfähigkeit der innovativen Transformationsmaßnahmen zu schaffen.

Die Verursacher der Emissionen müssen stärker in die Verantwortung genommen werden. Zum Beispiel für die Finanzierung unserer stark gefährdeten Wälder oder des sozialen Ausgleichs und zur Senkung des Strompreises.

25 Euro kann also nur ein Einstieg sein, der viel früher viel stärker ansteigen muss, als es derzeit vorgesehen ist. Das erfordert schon die Anhebung der europäischen Klimaschutzziele auf 55 Prozent. Dies wird auch von der Wirtschaft gefordert. Dennoch kann ich hier einen kleinen Erfolg verbuchen und freue ich mich, dass wir nicht bei den mickrigen 10 Euro gestartet sind.

Die Kritikpunkte am Ursprungsgesetz der Bundesregierung bleiben aber bestehen. Meines Erachtens ist wegen des Festpreissystems auch der Begriff des „nationalen Emissionshandels“ irreführend, wird doch bis Ende 2025 gar nicht mit Zertifikaten gehandelt. Und dass es später Höchstpreise geben soll, ist das falsche Signal. Denn so kann ein Zertifikatehandel seine Lenkungswirkung nicht entfalten. Eine angemessene CO₂-Bepreisung muss anders aussehen.

Über die Einführung einer CO₂-Bepreisung hinaus sind eine systematische Reform des bestehenden Systems

aus Abgaben und Umlagen sowie der Abbau klimaschädlicher Subventionen nach wie vor erforderlich. Auch hier warten wir schon lange auf Vorschläge von Seiten der Bundesregierung. Es gibt immerhin 50 Milliarden Euro klimaschädlicher Subventionen in Deutschland. Gerade jetzt, während der Corona-Krise, sollte man diese Mittel anders einsetzen; das sind fehlgesteuerte Finanzmittel.

Nichts Geringeres als das Übereinkommen von Paris bildet für all unsere Bestrebungen im Klimaschutz seit 2015 die völkerrechtliche Grundlage. Dazu kommen viele Beschlüsse auf Länderebene, den nationalen Ebenen und der EU-Ebene. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes wird das Pariser Abkommen noch nicht eingehalten werden können. Aber es ist ein guter erster Schritt. Wir müssen schneller und wirksamer werden mit den Maßnahmen, um die Klimakrise zu verhindern. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank Ihnen!

Als Nächstes spricht Herr Staatsminister Al-Wazir aus Hessen.

Tarek Al-Wazir (Hessen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir alle hatten in den letzten Monaten anderes im Kopf, weil uns eine neue große Krise überrascht hat. Aber das heißt ja nicht, dass die anderen großen Krisen verschwunden wären.

Die Klimakrise ist nicht in Quarantäne gegangen, sondern sie ist weiter da. Dementsprechend ist die Entscheidung, die wir heute treffen, eine wichtige Entscheidung. Manchmal kommen die großen Entscheidungen ohne große Aufmerksamkeit daher. Ich glaube, das, was wir heute beschließen, ist ein Einstieg in eine völlig neue Form der Klimaschutzpolitik. Es ist ein Paradigmenwechsel, weil erstmalig CO₂ in allen Sektoren einen Preis bekommt. Wir haben ab dem 1.1.21 auch in den Sektoren Verkehr und Wärme einen CO₂-Preis, zunächst als Aufschlag auf die Energiesteuer, dann in einem eigenen nationalen Emissionshandel.

Aber bevor ich weiter auf die Inhalte eingehe, will ich ein bisschen zurückschauen auf die Genese des Gesetzes.

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz – ein sperriger Name – wird jetzt erstmals novelliert, bevor es überhaupt in Kraft getreten ist. Das hat eine Vorgeschichte, und die Vorgeschichte war ein Vermittlungsverfahren, das wir hier vor ungefähr einem Jahr begonnen und schon im Dezember abgeschlossen haben. Es war Ergebnis eines Vermittlungsverfahrens, das sich eigentlich um etwas anderes drehte: um das Klimasteuergesetz. Sie erinnern sich an die Debatte zum Beispiel um die Pendlerpauschale. Am Ende stand ein Kompromiss, bei dem die Bundesregierung zusicherte, dass das bereits verabschiedete Brennstoffemissionshandelsgesetz novelliert wird. Auch

die Mehrheitsfraktionen des Bundestages haben dies zugesichert. Das liegt uns heute vor.

So weit so normal in Deutschland. Denn:

Ich empfinde es als ausgesprochen beruhigend, dass in Deutschland politische Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung, den Mehrheitsfraktionen des Deutschen Bundestages und den Ländern im Bundesrat selbstverständlich so umgesetzt werden, wie sie verabredet wurden. Das kommt uns völlig selbstverständlich vor, aber playing by the rules in einer Demokratie ist, wenn wir uns ein bisschen umschauen, leider nicht mehr selbstverständlich. In Großbritannien wird ein Gesetz verabschiedet von der dortigen Regierungsfraktion, die klar gegen den völkerrechtlich ausgehandelten Vertrag über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU verstößt. Oder betrachten Sie sich die Berichte über die Besetzung des Obersten Verfassungsgerichts in den USA, wo eine republikanische Mehrheit genau umgekehrt agiert als vor vier Jahren, als der Präsident noch anders hieß. Dann ist es gut und bin ich dankbar dafür, dass wir in Deutschland eine politische Kultur haben, die besagt: Verträge sind einzuhalten.

Eines will ich auch noch erwähnen: Die Verhandlungen im Vermittlungsausschuss damals haben gerade mal einen Monat gedauert. Das zeigt: Wenn bei allen Beteiligten ein ernsthaftes Interesse vorhanden ist, dass ein Kompromiss in der Sache gefunden werden muss, dann finden wir ihn auch. Genau dieser Geist war zu spüren.

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz wird verändert. Wir hatten eine erste Variante – alleine von der großen Koalition im Bundestag beschlossen –, die den Einstiegspreis auf 10 Euro pro Tonne CO₂ festgelegt hat. Geplant war eine Steigerung auf 35 Euro pro Tonne bis 2025. Das sind, wenn man 10 Euro pro Tonne umrechnet, beispielsweise bei Benzin 2,37 Cent pro Liter, bei Diesel 2,65 Cent je Liter. Das ist an den Tagesschwankungen, teilweise Stundenschwankungen an den Tankstellen gar nicht zu merken. Insofern haben wir in dem Vermittlungsverfahren die Änderung erreicht, dass wir mit 25 Euro pro Tonne beginnen und bis 2025 auf 55 Euro ansteigen.

Was wir vor einem Jahr noch nicht wussten, ist, dass die Corona-Krise dafür gesorgt hat, dass der Ölpreis deutlich gesunken ist. Vor einem Jahr konnten wir auch noch nicht wissen, dass wir in diesem Halbjahr eine Umsatzsteuersenkung von 19 auf 16 Prozent haben. Das heißt: Wir werden am 1.1.21 sowohl eine Rückkehr zu 19 Prozent Mehrwertsteuer als auch den Einstiegspreis haben, so dass 1 Liter Diesel am 1. Januar um rund 10 Cent teurer wird.

Aber Achtung: Wir liegen derzeit bei rund 1 Euro – so niedrig wie seit langem nicht mehr, weit, weit entfernt von historischen Höchstständen, als der Ölpreis ungefähr

dreimal so hoch war. Dementsprechend ist das zwar ein Sprung, der aber aus meiner Sicht gut verkraftbar ist.

Und ja: Gerade Geringverdienerinnen und Geringverdiener, die sich kein neues und sparsameres Auto leisten können, werden das merken. Gleichzeitig haben wir im Vermittlungsverfahren ja noch mal dafür gesorgt, dass es eine Entlastung von der EEG-Umlage gibt, die gerade in diesem Bereich wieder eine Entlastung bringt. Sie ist im Übrigen an dieser Stelle systematisch völlig richtig, weil inzwischen ungefähr die Hälfte des Stroms CO₂-frei ist. Das heißt, dass wir in Richtung Elektrifizierung gehen, und das wird am Ende helfen.

Wenn wir als Gesellschaft die Klimaschutzziele ernst nehmen, wird das nur gelingen, wenn CO₂ einen Preis bekommt, der planbar aufwächst, während bei den umweltfreundlichen Alternativen Entlastungen erfolgen. Das ist im Übrigen auch das Prinzip der ökologischen Steuerreform vor 20 Jahren. Leider ist seit dieser Zeit nicht mehr viel passiert. Dies wird sich jetzt verändern.

Zum Abschluss eine Erinnerung daran, dass die CO₂-Bepreisung als Aufschlag auf die Energiesteuern beginnt und ab dem Jahr 2026 in einen nationalen Emissionshandel übergehen soll. Es gab durchaus unterschiedliche Meinungen über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Ganzen. Der Bundesfinanzminister hat in den Verhandlungen des Vermittlungsausschusses und öffentlich erklärt, dass seine Experten im Bundesfinanzministerium die Verfassungsmäßigkeit geprüft haben. Auch das Bundesjustizministerium wird die Rechtskonformität ausgiebig geprüft haben. Darauf verlassen wir uns; denn es ist nicht ausgeschlossen, dass das Gesetz gerichtlich überprüft wird.

Wir sind – Kollegin Höfken hat es erwähnt – weit davon entfernt, alle Maßnahmen auf den Weg gebracht zu haben, um 100 Prozent Klimaneutralität in nur 30 Jahren hinzubekommen. Das Jahr 2050 hört sich weit weg an, aber 30 Jahre sind ziemlich kurz, wenn man einen völligen Systemwechsel erreichen will. Wir haben übrigens auch ein ambitioniertes Zwischenziel 2030, das in der Europäischen Union gerade von 40 auf 55 Prozent CO₂-Reduktion angehoben wird. Also: Wir haben noch viel vor uns.

Aber heute machen wir einen entscheidenden Schritt, um ein wichtiges – manche sagen sogar: das zentrale – Instrument für mehr Klimaschutz scharf zu stellen.

Ich habe subtil darauf hingewiesen, dass gerade die grün mitregierten Länder an diesem Ergebnis lange gearbeitet haben. Natürlich ist klar, dass manchen das noch nicht weit genug geht, dass es auch gute Gründe dafür gibt, dass man weiter ambitioniert dranbleibt. Aber um es noch mal zu sagen: Wir haben uns am Ende auf etwas geeinigt, wobei wir uns auf einen gemeinsamen Weg begeben. So etwas gelingt nur in einer politischen Kultur, in der Kompromisse nicht als Einknicken diskreditiert

werden und sich alle davon leiten lassen, Entscheidungen an der Sache zu orientieren. Das ist ungeachtet unterschiedlicher Positionen am Ende eine gute Nachricht. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Daher stelle ich fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss n i c h t anruft**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 49:**

Gesetz zur **Änderung des Bundeswahlgesetzes** und des Gesetzes über **Maßnahmen** im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht **zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie** (Drucksache 594/20)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Eine Empfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Also stelle ich fest, dass der **Vermittlungsausschuss n i c h t angerufen** wird.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind am Ende der heutigen Tageordnung angekommen.

Ich wünsche Ihnen allen miteinander eine angenehme Zeit, dass Sie gesund bleiben und dass Sie die Menschen, die unvernünftig sind, noch in der Art und Weise beeinflussen können, dass sie vernünftig sind, damit wir uns gesund und unter guten Umständen wiedersehen.

Ich darf die **nächste Sitzung** des Bundesrates einberufen auf Freitag, den 6. November 2020, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

Gute Heimfahrt oder was immer Sie heute tun mögen!

(Schluss: 11.40 Uhr)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 im Hinblick auf den EU-Wiederaufbauprospekt und gezielte Anpassungen für Finanzintermediäre zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Pandemie
COM(2020) 281 final

(Drucksache 458/20, zu Drucksache 458/20)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung mit dem Ziel, die Erholung von der COVID-19-Pandemie zu fördern
COM(2020) 282 final

(Drucksache 459/20, zu Drucksache 459/20)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – In – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit dem Ziel, die wirtschaftliche Erholung von der COVID-19-Pandemie durch Anpassungen am Verbriefungsrahmen zu unterstützen
COM(2020) 283 final

(Drucksache 460/20, zu Drucksache 460/20)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – In – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Zweiundzwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission
Wettbewerb 2018

(Drucksache 333/18)

Ausschusszuweisung: Wi – G – In – K – R

Beschluss: Kenntnisnahme

Zweiundzwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission
Wettbewerb 2018
Stellungnahme der Bundesregierung

(Drucksache 461/20)

Ausschusszuweisung: Wi – G – In – K – R

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 993. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

Anlage 1**Umdruck 7/2020**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 994. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 5

Siebtes Gesetz zur **Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes** (Drucksache 527/20)

Punkt 7

Gesetz zur **Stärkung des fairen Wettbewerbs** (Drucksache 529/20)

Punkt 8

Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften (**Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WEMoG**) (Drucksache 544/20)

Punkt 9

Gesetz zur **Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes** (Drucksache 530/20)

Punkt 11

Erstes Gesetz zur **Änderung des Batteriegesetzes** (Drucksache 532/20)

II.

Den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen und gemäß § 33 GO BR einen Beauftragten zu bestellen:

Punkt 14

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz – **Erleichterung der Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdungen** (Drucksache 476/20, Drucksache 476/1/20)

III.

Die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG der Bundesregierung zuzuleiten:

Punkt 17

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (**Baustellenverordnung – BaustellV**) (Drucksache 520/20)

IV.

Die Entschlüsse zu fassen:

Punkt 19

Entschliebung des Bundesrates zur **Bekämpfung des grenzüberschreitenden Handels mit nicht rechtskonformen E-Zigaretten** (Drucksache 497/20)

Punkt 23

Entschliebung des Bundesrates „Unzulässige Kapitalanlagegenossenschaften wirkungsvoll bekämpfen – Vorschläge zur **Anpassung des Genossenschaftsgesetzes** zum Schutze des Genossenschaftswesens“ (Drucksache 500/20)

Punkt 25

Entschliebung des Bundesrates für eine Erhöhung der Flexibilität im Stromsystem durch eine Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für die **Nutzung von Stromspeichern** (Drucksache 498/20)

V.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 32

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 9. Dezember 2019 zur Änderung des Abkommens vom 28. Juni 2004 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Singapur** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 488/20)

VI.

Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:

Punkt 33

Klimaschutzbericht 2019 (Drucksache 519/20)

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**Punkt 37**

Zweite Verordnung zur Änderung der **Passverordnung**, der **Personalausweisverordnung** und der **Personalausweisgebührenverordnung** (Drucksache 492/20, zu Drucksache 492/20)

Punkt 38

Verordnung zur **Umsetzung pandemiebedingter und weiterer Anpassungen** in Rechtsverordnungen **auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes** (Drucksache 464/20)

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:**Punkt 40**

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Beratende Gruppe** der Kommission für **Bauprodukte** (Drucksache 522/20, Drucksache 522/1/20)
- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Expertengruppe** der Kommission für **Tabakpolitik** sowie für deren Untergruppen „Zutaten von Tabakerzeugnissen“ und „elektronische Zigaretten“ (Drucksache 523/20, Drucksache 523/1/20)

Punkt 41

Vorschlag der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz für die **Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 515/20)

Anlage 2**Erklärung**

von Minister **Peter Biesenbach**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Das Land Nordrhein-Westfalen befürwortet die sinnvolle Zielsetzung des Gesetzes und die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung **missbräuchlicher Abmahnungen** im Lauterkeitsrecht. Das Gesetz wird jedoch in Bezug auf die in § 14 Abs. 2 UWG-E weiterhin

vorgesehene erhebliche Einschränkung des sogenannten „fliegenden Gerichtsstandes“ nicht mitgetragen.

Nach der vom Bundestag verabschiedeten Fassung gilt der „fliegende Gerichtsstand“ nicht für Rechtsstreitigkeiten wegen Zuwiderhandlungen im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien. Diese Einschränkung betrifft den eigentlichen Anwendungsbereich des „fliegenden Gerichtsstandes“, da ein Großteil der relevanten Wettbewerbshandlungen im Internet erfolgt bzw. jedenfalls dort dokumentiert wird.

Die bereits in der Protokollerklärung zu TOP 34 der 979. Sitzung des Bundesrates am 28. Juni 2019 (BR-Drs. 232/19) geäußerten Bedenken gegen die weitgehende Abschaffung des „fliegenden Gerichtsstandes“ bestehen daher fort. Derartige Beschränkungen sind nicht geeignet, missbräuchliche Abmahnungen zu verhindern, sondern führen umgekehrt zu einem Verlust an Rechtsprechungsqualität und Rechtssicherheit. Denn mit einer Beschränkung des „fliegenden Gerichtsstandes“ wird massiv in bestehende und gut funktionierende Strukturen eingegriffen, die sich im Bereich des lauterkeitsrechtlichen Rechtsschutzes herausgebildet haben. Die Abschaffung des „fliegenden Gerichtsstands“ hat zur Folge, dass eine sich über Jahrzehnte entwickelte Spezialisierung mit einem hohen Maß an Fachkompetenz verlorengeht. Die damit einhergehende Gefahr der Rechtszersplitterung betrifft sowohl materielle als auch prozessuale Fragen in diesem Bereich. Als Folge unvorhersehbarer sowie divergierender Entscheidungen steht zu erwarten, dass künftig häufiger der gesamte Instanzenweg beschritten werden wird, was wiederum dem Ziel eines effektiven Rechtsschutzes widerspricht und der intendierten Stärkung des fairen Wettbewerbs entgegensteht.

Anlage 3**Erklärung**

von Minister **Dirk Adams**
(Thüringen)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Die **Modernisierung des Wohnungseigentumsrechts** war dringend erforderlich und wird im Grunde begrüßt. Das Wohnungseigentumsgesetz (WEG) wurde zuletzt 2007 grundlegend reformiert und war überarbeitungsbedürftig. Der bisherige Rechtsrahmen enthielt zu viele Regelungslücken und ist aus mieterschutz-, verbraucher-schutz- wie auch aus umweltpolitischer Sicht nicht mehr zeitgemäß.

Wir begrüßen, dass die Förderung der Elektromobilität, der energetischen Sanierung, der Barrierefreiheit von Wohnungen wie auch des Einbruchschutzes als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen wird. Einen aus Thüringer Perspektive wichtigen Punkt möchte ich her-

ausstellen: Die Gesetzesreform rückt auch das Thema „Elektromobilität und Ladesäulen“ in den Vordergrund. Mit der Neuregelung erhalten sowohl Wohnungseigentümer als auch Mieter einen Rechtsanspruch auf den Einbau einer Ladeeinrichtung für ihr Elektrofahrzeug auf eigene Kosten.

Warum ist uns dieser Punkt so wichtig? Der Problemdruck in diesem Bereich ist enorm. Der Ausbau der öffentlichen Ladesäuleninfrastruktur z. B. in Thüringen kommt zwar gut voran. Bis Ende des Jahres ist die erste Ausbaustufe abgeschlossen: 400 Säulen innerhalb von vier Jahren (Ausgangspunkt waren 40 beim Start im Januar 2017) – also eine Verzehnfachung. Und bis heute sind in Thüringen deutlich mehr aufladbare Fahrzeuge auf den Straßen als in der Vergangenheit prognostiziert. Eine umfassende Ladeinfrastruktur ist wesentlich für den Durchbruch der E-Mobilität in den Massenmarkt, aber an vielen Wohn- und gewerblich genutzten Gebäuden fehlt es an Lademöglichkeiten. Hier sehen wir einen enormen Nachholbedarf.

Insbesondere Nutzern in größeren Städten stehen bislang ausschließlich öffentliche Ladesäulen zur Verfügung. Studien weisen jedoch darauf hin, dass die Mehrzahl der Ladevorgänge nicht im öffentlichen Raum stattfinden wird, sondern am Arbeitsplatz oder zu Hause. Die Möglichkeit, zu Hause oder in gewerblich genutzten Gebäuden „das Auto aufzuladen“, ist für viele eine Grundvoraussetzung, um sich für ein Elektroauto zu entscheiden.

Was wir brauchen, ist eine echte Ladesäulen-Offensive. Diese muss sowohl öffentliche als auch private Ladestationen umfassen. Nur so entsteht ein flächendeckendes Ladestellennetz. Der Aufbau von Lademöglichkeiten beispielsweise in Wohnhäusern scheitert in vielen Fällen weniger am Geld, sondern am geltenden Rechtsrahmen. Mieter und Eigentümer in Mehrfamilienhäusern müssen die Zustimmung ihrer Vermieter oder Miteigentümer einholen, um Ladepunkte in der Tiefgarage oder an sonstigen Hausstellplätzen zu installieren.

An diesem Punkt ist die längst überfällige Änderung des WEMoG sinnvoll. Es gilt, die Installation von Ladeinfrastruktur in Bestandsimmobilien zu erleichtern und das Miet- und Wohneigentumsrecht dementsprechend anzupassen. Das Gesetz setzt hier an und will Maßnahmen für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter zur Nutzung von Elektromobilität erleichtern und so die Elektromobilität fördern.

Damit das Gesetz jedoch einen echten umweltpolitischen Beitrag leisten kann und zu dem gewünschten Aufschwung der Elektromobilität beiträgt, hatte Thüringen im ersten Durchgang der Beratung eine Initiative im Bundesrat für eine Ergänzung des Gesetzentwurfs vorgelegt. Danach sollen künftig für Neubauten und renovierte Gebäude – unabhängig vom Gebäudetyp – verbindliche

Vorgaben zum Bereitstellen von Ladesäulen sowie Schutzrohren für die entsprechende Elektroinstallation gelten. Der Bundesrat ist im Frühjahr dieser Empfehlung gefolgt (BR-Drs. 168/20 – Beschluss).

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum WEMoG allerdings auf das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) verwiesen. Mit dem Entwurf des GEIG sollen die Vorgaben der novellierten EU-Gebäuderichtlinie zum Aufbau einer Leitungs- und Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität in Gebäuden bundeseinheitlich umgesetzt werden. Der Entwurf des GEIG befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Dieses Gesetz wird auch für Mietobjekte und für Wohnungseigentumsanlagen gelten. Thüringen hofft daher, dass die erwähnte Initiative zum WEMoG dann im GEIG Berücksichtigung findet.

Nachbesserungsbedarf wird zudem in der Verteilung der Kosten gesehen. Nach der jetzigen Fassung des WEMoG müssen der Systemaufwand, die leitungsbezogenen Kosten inklusive einer möglichen Ertüchtigung des Netzanschlusses und das Verlegen von Leerrohren von einer Einzelperson getragen werden. Zwar können Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer darüber hinaus „eine abweichende Verteilung der Kosten und Nutzungen beschließen“, wie die abweichende Verteilung in der Praxis jedoch aussehen wird, bleibt abzuwarten.

Schließlich ist auf das Thema Sharing noch aufmerksam zu machen. Als zusätzlicher Hebel wäre ein zukunftsrelevantes Sharing absolut sinnvoll. Damit die verfügbare Ladeinfrastruktur nicht nur wächst, sondern auch intelligent genutzt wird, wäre es hilfreich, private Ladepunkte für Elektrofahrzeuge auch öffentlich zugänglich zu machen. Diverse E-Plattformen bieten heute schon die Möglichkeit, den eigenen Ladepunkt zu gewünschten Zeiten und Preisen anderen Haltern bzw. Nutzern von Elektrofahrzeugen zur Verfügung zu stellen. Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer, die Wohnungswirtschaft sowie Sharing-Unternehmen könnten so nachhaltig voneinander profitieren, Baukosten senken und neue Zielgruppen erschließen.

Insofern bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, ob und in welcher Form private oder vermietete gebäudebezogene Ladepunkte auch von anderen Halterinnen und Haltern bzw. Nutzerinnen und Nutzern von Elektrofahrzeugen genutzt werden können. Dies wird bei der Weiterentwicklung des WEMoG zu beachten sein.

Trotz aller Fortschritte mit der Neuregelung sind also Nachbesserungen deutlich erkennbar, auch in Bezug auf den Mieterschutz. Nicht alle Problemstellungen sind ausgeräumt worden. Entsprechende Hinweise sind seitens der Länder, aber auch in der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag formuliert worden.

Bedauerlich ist beispielsweise, dass die Rechte der Mieterinnen und Mieter von Eigentumswohnungen im Zuge der parlamentarischen Befassung nicht ausreichend gestärkt worden sind. Unter anderem betrifft dies den Anspruch von Mieterinnen und Mietern auf Mängelbeseitigung am Gemeinschaftseigentum. Hier bedarf es weiterer Nachsteuerungen wie auch Klarstellungen, um nachhaltig zu investieren, aber auch um die finanziellen Belastungen für die Mieterinnen und Mieter in einem überschaubaren Rahmen zu halten.

Und wenn Mieterinnen und Mieter mit einer Rückbauverpflichtung belastet werden, ist das unserer Auffassung nach nicht akzeptabel. Hier bleibt das Gesetz auf halber Strecke stehen.

Problematisch ist auch, dass der Schlüssel bei den Betriebskosten so geändert werden kann, dass diese nach Eigentumsanteil und nicht nach Wohnungsgröße – wie sonst im Mietrecht – umgelegt werden können. Zu befürchten sind Benachteiligungen vor allem der Mieterinnen und Mieter kleinerer Wohnungen wie auch Fehlansätze.

Ferner ist es nach unserer Auffassung nicht richtig, dass zu Lasten von Mieterinnen und Mietern die wirtschaftlichen Vorteile für die von ihnen mit Zustimmung des Vermieters durchgeführten Maßnahmen und Investitionen nicht ausgeglichen werden. Das Wegnahmerecht gem. § 539 Abs. 2 BGB geht hier häufig ins Leere. Mieterinnen und Mietern sollte eine Entschädigung für den Restwert der Investitionen zustehen.

Bei aller Kritik – das uns vorgelegte Gesetz ist gegenüber dem Status quo ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Anlage 4

Erklärung

von Minister **Lorenz Caffier**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Mecklenburg-Vorpommern sieht eine Erhöhung der gesetzlichen Mindestsammelquote für **Gerätebatterien** auf 50 Prozent ohne eine weitere stufenweise Erhöhung kritisch, da eine Sammelquote von 50 Prozent wenig ambitioniert ist. Sie bildet lediglich den Ist-Zustand ab. Nach den veröffentlichten Zahlen der Erfolgskontrollen der Rücknahmesysteme für 2019 ist in Summe eine Rücknahmequote von 52,2 Prozent erfüllt worden.

Eine Quote von 50 Prozent bedeutet im Umkehrschluss, dass die Hälfte aller in Verkehr gebrachten Gerätebatterien nicht ordnungsgemäß, sondern ggf. über

den Restabfall oder andere Entsorgungswege entsorgt wird.

Außerdem besteht derzeit kein Anreiz für die Rücknahmesysteme, alle kommunalen Sammelstellen zuverlässig zu bedienen und einen guten Service zu leisten.

Anlage 5

Erklärung

von Minister **Dirk Adams**
(Thüringen)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Batterien und Akkumulatoren sind aus unserer modernen Welt nicht mehr wegzudenken. Für die Elektromobilität benötigen wir leistungsstarke Antriebsbatterien, und für die Energiewende sind Batterien als Speichermedien für die aus Erneuerbaren erzeugte Energie unerlässlich.

Die Menge in Verkehr gebrachter Batterien und Akkumulatoren in Deutschland ist in den vergangenen Jahren rasant gestiegen. Batterien verbrauchen wertvolle Ressourcen, können bei unsachgemäßer Entsorgung durch die enthaltenen Schadstoffe oder durch die von ihnen ausgehenden Brandgefahren große Schäden anrichten. Ausgediente Batterien und Akkumulatoren stellen aber auch wertvolle Rohstoffe zur Verfügung, wenn die Kreislaufwirtschaft funktioniert. Batterierechtliche Regelungen, wie das auf der Tagesordnung stehende **Batteriegesezt**, sind deshalb wichtige umweltpolitische Themen. Der bestehende gesetzliche Rahmen wird derzeit diesen Herausforderungen nicht gerecht, stellt die Herstellerverantwortung nicht sicher, gewährleistet weder entsprechende Sammelmengen von Batterien noch entsprechende Verbraucherinformationen.

Hauptanliegen dieser Gesetzesnovelle war ein Systemwechsel in der Trägerschaft bei der Rücknahme von Gerätebatterien: von einem Solidarsystem, dem nicht gewinnorientierten Gemeinsamen Rücknahmesystem Batterien (Stiftung GRS), hin zu einem reinen Wettbewerbsmodell.

Das Solidarsystem hat gute Arbeit geleistet. Die Stiftung GRS hat in den letzten Jahren gemeinsam mit der Stiftung Elektro-Altgeräte Register in vorbildlicher Umsetzung ihres gesetzlichen Informationsauftrags eine gemeinsame Informationsplattform für Elektro-Altgeräte und Geräte-Altbatterien aufgebaut und betrieben. Auf diese Weise wurden den Kommunen, Umwelt- und Verbraucherverbänden, dem Handel, Schulen und anderen Kommunikationsinhalte für deren eigene Verbraucherkommunikation zur Verfügung gestellt. Dies alles letztendlich, um die Rücklaufquote der Gerätebatterien stetig zu verbessern. Insofern wird das Ende des Solidarsystems von vielen bedauert, auch von Thüringen.

In der Gesetzesbegründung wird zwar beschrieben, dass über Jahre anhaltende Wettbewerbsverzerrungen letztendlich zur Aufgabe des Solidarsystems führten und nun durch die Gesetzesnovelle darauf zu reagieren sei. Es wird jedoch nicht dargelegt, warum die Bundesregierung angesichts der bereits seit 2016 vorgetragenen Warnungen nicht auf die Wettbewerbsverzerrungen reagiert hat.

Seitens Thüringens wird dieser Paradigmenwechsel zur Kenntnis genommen.

Allerdings darf es in dem nun beschlossenen reinen Wettbewerbsmodell nicht zu dem von vielen befürchteten Unterbietungswettbewerb der Rücknahmesysteme kommen. Die Mechanismen des Gesetzes dürfen nicht dazu führen, dass Sammelsysteme und Hersteller ökonomisch dazu angehalten werden, möglichst wenige Batterien zurückzunehmen. Die gesetzlich verankerten Rücknahmepflichten der Sammelsysteme bei allen Rücknahmestellen dürfen aufgrund der ökonomischen Zwänge, die der Wettbewerb in einem engen Markt schafft, nicht ins Leere laufen.

Hierzu bedarf es geeigneter Koordinierungsmechanismen zwischen den Wettbewerbern, ähnlich wie bei den Systemen im Verpackungsbereich. Es ist erforderlich, dauerhaft eine Sammlung auf hohem Niveau zu sichern. Ziel muss es sein, das Sammelergebnis an allen Sammelstellen und für alle Batteriearten zu steigern. Um mit der Steigerung des Batterieaufkommens umzugehen und dem „ganzheitlichen Ansatz entlang der gesamten Wertschöpfungskette“ Rechnung zu tragen, sind eigentlich über das vorliegende Gesetz hinausreichende Änderungen des Batteriegesetzes notwendig. Derzeit erreichen wir in Deutschland eine Rücknahmequote von 47,7 Prozent der ausgedienten Batterien und Akkumulatoren. Damit wird zwar die gesetzliche Quote von 45 Prozent erfüllt, dennoch wird noch immer über die Hälfte der Altbatterien nicht ordnungsgemäß erfasst und recycelt.

Insofern muss jetzt genau beobachtet werden, ob die umweltpolitischen Zielsetzungen auch in einem reinen Wettbewerbsmodell erreicht werden. Es ist wohl davon auszugehen, dass das Batteriegesetz infolge der anstehenden Revision der europarechtlichen Regelungen zu Batterien in absehbarer Zeit erneut angepasst werden muss. Dieser Zeitraum sollte als Bewährungsfrist für das Wettbewerbsmodell betrachtet werden.

Neben dem Systemwechsel ist zu bedauern, dass zahlreiche sinnvolle Vorschläge aus dem Bundesrat im Gesetz nicht berücksichtigt wurden. Dabei ist vor allem an die weiter fortgesetzte Privilegierung des Internethandels gegenüber dem stationären Handel bei der Frage der Rücknahme von Batterien zu denken. Jedes kleine Ladengeschäft, das Batterien verkauft, muss sie auch zurücknehmen und in der Entsorgungskette weitergeben. Versandhändler brauchen dagegen Altbatterien nur „im Versandlager oder in dessen unmittelbarer Nähe“ zurückzunehmen. Die Versandlager großer Versandhändler

befinden sich regelmäßig in großen, von den Endnutzern der Batterien und somit vom Entstehungsort der Altbatterien weit entfernten Logistikstandorten und sind nicht auf Publikumsverkehr eingestellt.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang bei seiner Stellungnahme zahlreiche Aspekte aufgezeigt, die nur auf EU-Ebene umzusetzen sind. Hier seien einige kurz benannt:

- Klare und durchsetzbare Regelungen zur Entnehmbarkeit von Batterien. Das ist wichtig, um die Lebensdauer von Elektronikgeräten zu verlängern. Bei Lithiumbatterien ist die Entnehmbarkeit außerdem Voraussetzung dafür, Brandrisiken bei Transport und Verarbeitung der Elektroaltgeräte zu verringern.
- Anwendbarkeit dieser Regelungen auch für E-Roller, E-Scooter, Pedelecs und E-Bikes.
- Kennzeichnungspflichten für die chemischen Systeme auf der Batterie. Auch diese sind vor allem mit Blick auf die Brandgefahren bei Lithiumbatterien wichtig.
- Und noch einmal Lithiumbatterien: Sie spielen ja aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit eine ganz wesentliche Rolle bei technischer Innovation und E-Mobilität. Die Gefahren, die von diesen Batterien ausgehen, könnten durch ein geeignetes Pfandsystem beherrschbarer gemacht werden.

Die durchweg positive Reaktion der Bundesregierung auf diese Vorschläge stimmt mich vorsichtig optimistisch. Wir sollten die Bundesregierung nun beim Wort nehmen und erwarten, dass sie sich im Rahmen der anstehenden Novelle der Batterieregelungen auf EU-Ebene entsprechend für ökologisch nachhaltige, verbraucherfreundliche und vollzugstaugliche Regelungen einsetzt.

Zum Abschluss ist auf eine zurzeit noch kleine Nische im Batteriemarkt aufmerksam zu machen:

Es geht um innovative „organische Batterien“, die weder Schwermetalle noch die brandgefährlichen Lithium-Ionen enthalten, sondern auf der Basis wässriger Kunststoff-Kochsalz-Elektrolyte funktionieren. Diese Batterien können aufgrund ihrer geringen Energiedichte nicht für übliche Elektronikgeräte und für die E-Mobilität verwendet werden, wohl aber als sehr große Energiespeicher für Photovoltaik- und Windkraftanlagen. Hier passen die üblichen Regelungsansätze für Batterien nicht und es gilt, zeitnah Regelungen zu entwickeln, die den technischen Fortschritt widerspiegeln.

Anlage 6**Erklärung**

von Minister **Peter Biesenbach**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Nordrhein-Westfalen begrüßt die mit der Entschlie-
ßung angestrebte **Bekämpfung des grenzüberschrei-
tenden Handels mit nicht rechtskonformen
E-Zigaretten**.

Nordrhein-Westfalen sieht die Forderung in Ziffer 2 c)
der Entschlie-ßung allerdings kritisch. Gefordert wird die
Einführung einer Rechtsverpflichtung für Betreiber von
Online-Marktplätzen zur Überprüfung des Produktange-
botes. Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG
über den elektronischen Geschäftsverkehr sieht ein Ver-
bot vor, Plattformbetreiber zu verpflichten, aktiv die
Inhalte der Plattform zu überwachen.

Dieses grundlegende Prinzip der Plattform-Ökonomie
sollte beibehalten werden. In diesem Sinne hat Nord-
rhein-Westfalen sich gegenüber der EU-Kommission im
Zusammenhang mit dem geplanten Digital Services Act
positioniert. Verantwortlich für die Produkte, die auf der
Plattform angeboten werden, ist derjenige, der die Ware
einstellt. Wird Plattformbetreibern eine solche Über-
wachungspflicht auferlegt, wonach sie Waren auf
Rechtskonformität zu überprüfen haben, bedürfe es
unzähliger geschulter Mitarbeiter/-innen, die die EU-
Vorschriften zu jedem einzelnen Produkt kennen und
jedes eingestellte Angebot kontrollieren. Kleinere Platt-
formen werden nicht in der Lage sein, diese Verpflich-
tung zu erfüllen, wodurch die marktbeherrschende Stel-
lung der großen Plattformen ausgeweitet wird. Um Kos-
ten und Aufwand zu sparen, ist damit zu rechnen, dass
Plattformbetreiber automatisierte Filter einsetzen. Diese
sind häufig noch fehleranfällig und würden somit weiter-
hin illegale Produkte auf dem Online-Marktplatz belassen
bzw. legale Produkte ungerechtfertigt blockieren.

Nordrhein-Westfalen hält Verpflichtungen für Platt-
formbetreiber, wie z. B. die Einführung von Melde- und
Abhilfeverfahren, Gegenvorstellungsverfahren, Hinweise
der Plattformen an die gewerblichen Nutzer/-innen zu
den geltenden EU-Vorschriften sowie die Weiterleitung
von Informationen zu Produktrückrufen, für zielführen-
der.

Anlage 7**Erklärung**

von Staatsrätin **Gisela Erler**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Das **Krankenhauszukunftsgesetz** sieht Investitionen
in eine modernere und bessere Ausstattung der Kranken-
häuser in Deutschland vor.

Mit einem Gesamtvolumen von rund 4,3 Milliarden
Euro ist dies ein enormes und schlagkräftiges Gesetz, das
den Krankenhäusern zugutekommt.

Die Schwerpunkte sind neben der Errichtung moder-
ner Notfallkapazitäten und der Erweiterung der Infekti-
onspflege vor allem eine bessere digitale Infrastruktur
und die Optimierung der IT- und Cybersicherheit.

Das Gesetz kommt zum richtigen Zeitpunkt – die
Corona-Pandemie hat noch mal eindrücklich gezeigt, wie
wichtig gut funktionierende Krankenhäuser sind.

Der Zeitplan des Verfahrens ist allerdings sehr ambi-
tioniert und mit einem erheblichen bürokratischen Auf-
wand verbunden.

In Baden-Württemberg wurden in den letzten Jahren
die Mittel für die Krankenhaus-Investitionsförderung
erheblich aufgestockt. Im Doppelhaushalt 2020/2021 sind
für die Krankenhausfinanzierung über 1 Milliarde Euro
eingeplant. Hinzu kommt noch der zweite Krankenhaus-
strukturfonds, an dem wir gemeinsam mit unseren Part-
nern mit der Umsetzung bereits begonnen haben. Insge-
samt werden den Krankenhäusern in Baden-Württemberg
durch den Fonds zusätzlich Mittel in Höhe von über 485
Millionen Euro zur Verfügung gestellt – finanziert je zur
Hälfte vom Bund und vom Land Baden-Württemberg.
Dieser Mitteleinsatz wird den Strukturwandel in der
Krankenhauslandschaft weiter voranbringen und die
Qualität der stationären Versorgung weiter verbessern.

Darüber hinaus wird die Landesregierung noch weitere
Hilfen für die Krankenhäuser in der Corona-Krise bereit-
stellen. Dabei ist zu beachten:

Krankenhausförderung darf nicht mit der Gießkanne
erfolgen. Qualität und Wirtschaftlichkeit müssen Hand in
Hand gehen. Baden-Württemberg verfolgt seit Jahren
eine zukunftsorientierte Gesundheitspolitik mit einem
klaren Fokus auf guten und effizienten Versorgungsstruk-
turen und mit einem klaren Vorrang von ambulanter vor
stationärer Versorgung.

Umverteilungsmechanismen, wie sie mit der Regio-
nalkomponente im morbiditätsorientierten Risikostruk-
turausgleich eingeführt werden, dürfen nicht dazu führen,
dass vorhandene Fehlsteuerungen zementiert werden. Es

ist zu befürchten, dass die Einbeziehung des Merkmals „Sterbekosten“ in den Risikostrukturausgleich dazu führen wird, dass ineffiziente Strukturen weiterhin geduldet und beibehalten werden.

Tatsache ist, dass in einem Gesundheitssystem, welches den Schwerpunkt auf den stationären Sektor legt, die Leistungen deutlich kostenintensiver erbracht werden als in einem System mit ambulanten Schwerpunkten. Es ist statistisch signifikant, dass die Höhe der Sterbekosten davon abhängt, wie weit die Entfernung zum nächsten Krankenhaus ist. Patientinnen und Patienten wünschen sich andere Versorgungsstrukturen und eine hochwertige Palliativversorgung zu Hause.

Die aktuelle Mittelverteilung im Risikostrukturausgleich geht zu Lasten der Versicherten in den ländlichen Regionen unserer Republik. Dieses Geld fehlt dann in den betroffenen Regionen für die Weiterentwicklung einer innovativen Gesundheitsversorgung mit den regionalen Akteuren vor Ort. Das darf nicht sein.

Anlage 8

Erklärung

von Minister **Dr. Bernd Buchholz**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 15 a)** der Tagesordnung

Die Förderung von Erdgas, Erdöl und anderen Ressourcen steht zunehmend in einem Spannungsfeld zwischen wirtschaftlichen Interessen und Interessen des Umwelt- und Klimaschutzes. Das Land Schleswig-Holstein lehnt Verfahren zur Gewinnung von Erdgas oder Erdöl mittels Fracking ab.

Anlage 9

Erklärung

von Staatsministerin **Ulrike Höfken**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 16 b)** der Tagesordnung

Für die Länder Rheinland-Pfalz, Bremen, Hamburg, Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Rheinland-Pfalz, Bremen, Hamburg und Thüringen haben eine eigene Initiative zur Entfristung der sogenannten Westbalkanregelung zur Beratung in den Bundesrat eingebracht. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass sich die geltende Regelung in der **Beschäftigungsverordnung** als ein wirksames und zentrales Element einer gesteuerten Zuwanderung erwiesen hat. Es handelt sich nach den Ergebnissen der Evaluierung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)

um sehr stabile Arbeitsverhältnisse, 58 v. H. der zugezogenen Personen üben eine qualifizierte Beschäftigung auf Fachkraftniveau aus. Durch die geltende Vorrangprüfung ist eine gesteuerte, am Bedarf orientierte Zuwanderung gegeben. Die Regelung hat nach den Ergebnissen der IAB-Evaluation weder zu Lohndumping noch zu Arbeitslosigkeit oder ungerechten Arbeitsverhältnissen geführt. Deshalb sollte die Regelung ohne Einschränkungen fortgeführt werden. Der Regierungsentwurf nimmt demgegenüber Einschränkungen vor, die migrations- und arbeitsmarktpolitisch nicht notwendig sind.

Da die geltende Westbalkanregelung Ende 2020 ausläuft und dringend ohne Unterbrechung fortgeführt werden muss, wird dem Regierungsentwurf trotz der darin enthaltenen Einschränkungen zugestimmt.

Anlage 10

Erklärung

von Staatsministerin **Ulrike Höfken**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Für die Länder Rheinland-Pfalz, Berlin, Bremen, Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Vor dem Hintergrund der erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken in Rechtsprechung und Kommentierung (vgl. etwa den Beschluss des LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 10.06.2020 – L 9 AY 22/19 B ER) wird die Bundesregierung gebeten, die **Regelbedarfsstufe 2** des § 3a AsylbLG auf ihre Verfassungskonformität zu überprüfen.

Anlage 11

Erklärung

von Ministerin **Birgit Honé**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Die Corona-Pandemie hat uns wieder einmal sehr deutlich vor Augen geführt, wie wichtig Werte wie Verantwortung, Vertrauen und Gemeinsinn für unsere Gesellschaft sind.

In der Steuerpolitik nehmen Bund, Länder und Gemeinden ganz erhebliche finanzielle Belastungen auf sich, um die Menschen und Betriebe im Lande zu entlasten. Die Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen der beiden Corona-Steuerhilfegesetze, die geplanten Verbesserungen im Bereich der Familienleistungen, die vorgesehenen Veränderungen beim Einkommensteuertarif und nicht zuletzt die in Aussicht genommene deutliche Erhöhung

der Pauschbeträge für behinderte Menschen sind ein deutliches Signal, dass wir diese Krise gemeinsam bestehen wollen und werden. Diese Maßnahmen stärken das Vertrauen der Bürger in die Handlungsfähigkeit und die Handlungsbereitschaft des Staates. Die genannten Erleichterungen und Entlastungen zeigen aber auch sehr deutlich, dass nicht nur der Bund, sondern auch die Länder und Gemeinden entschlossen Verantwortung übernehmen und große finanzielle Belastungen schultern, wenn es darauf ankommt.

Verantwortung, Vertrauen und Gemeinsinn sind auch die Schlüsselbegriffe des Themas, über das ich jetzt im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sprechen möchte: die notwendigen Verbesserungen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht.

Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben bereits im Mai des vergangenen Jahres einmütig festgestellt, dass das Gemeinnützigkeitsrecht reformiert werden muss, und ein entsprechendes Maßnahmenpaket beschlossen. Seitdem sind die Finanzministerinnen und Finanzminister bei diesem Thema drangeblieben. Im Finanzausschuss des Bundesrates haben wir das konsensuale Maßnahmenpaket in Form von insgesamt elf gemeinsamen Anträgen aller Länder in die Beratungen des Entwurfs zum **Jahressteuergesetz 2020** eingebracht. Nach den Signalen, die ich erhalte, bin ich diesmal optimistisch, dass unsere Hartnäckigkeit belohnt werden wird.

Gerade in Zeiten der Corona-Epidemie zeigt sich, wie wertvoll und wichtig ehrenamtliches Engagement ist. Unzählige Bürgerinnen und Bürger bringen sich im Rahmen gemeinnütziger Vereine und Stiftungen zum Wohle von uns allen ein. Diese Menschen bilden mit ihrem Wirken das Rückgrat unserer Gesellschaft. Menschen, die Zeit und Energie einsetzen, um andere Menschen zu unterstützen und ihnen zu helfen. Dieses in jeder Hinsicht lobenswerte Engagement müssen wir durch moderne Strukturen im Gemeinnützigkeitsrecht stärken. Unser Ziel muss es sein, für Ehrenamtliche und gemeinnützige Organisationen Verbesserungen zu erreichen und so neue Anreize für das Ehrenamt zu setzen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich die wichtigsten Verbesserungen, die wir im Finanzausschuss gemeinsam auf den Weg gebracht haben, noch einmal kurz skizzieren.

Ich kann es nicht oft genug betonen: Es engagieren sich Millionen Bürgerinnen und Bürger in Deutschland Tag für Tag, Monat für Monat, ehrenamtlich für ihre Mitmenschen in unserem Land. Mit ihrem bürgerschaftlichen Engagement tragen sie entscheidend und unverzichtbar zu einem engen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft bei. Finanzielle Entlastungen für ehrenamtlich Tätige sind daher auch ein Kernelement zur Stärkung der Mitte der Gesellschaft. Durch eine Erhöhung des Freibetrags für Übungsleiter von derzeit 2.400 Euro auf

3.000 Euro und eine Anhebung der Ehrenamtszuschale von 720 Euro auf 840 Euro wird es Vereinen leichterfallen, ehrenamtlich Tätige für sich zu gewinnen und ihren Einsatz zu würdigen.

Aber nicht nur für die ehrenamtlich Tätigen sind aus meiner Sicht bürokratische und finanzielle Entlastungen erforderlich, sondern auch für die gemeinnützigen Organisationen selbst. Zukünftig sollen insbesondere kleinere Vereine mit jährlichen Einnahmen von 45.000 Euro oder weniger nicht den strengen Maßstäben der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen. Diese Regelung trägt für die zahllosen kleineren Vereine zu einem sehr sinnvollen Bürokratieabbau bei – und auch die zuständigen Finanzämter werden entlastet.

Gleiches gilt für die notwendige Anhebung der Freibeträge bei der Körperschaft- und der Gewerbesteuer. Die Anpassungen führen – bei einer nur geringen Auswirkung auf das Steueraufkommen – zu großen Erleichterungen für die betroffenen Körperschaften. Auch deshalb, weil bei Gewinnen in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von höchstens 7.500 Euro keine gesonderte Gewinnermittlung mehr eingereicht werden muss.

Besonders hervorzuheben ist auch die erstmalige Ermöglichung von Holdingstrukturen im Gemeinnützigkeitsrecht. Sofern gemeinnützige Organisationen bislang einzelne Tätigkeitsbereiche aus eigenen Körperschaften ausgegliedert haben, hat dies in der Praxis oftmals zu erheblichen Schwierigkeiten geführt – sowohl bei der übertragenden als auch bei der aufnehmenden Körperschaft.

Einfacher ausgedrückt: Gliedert eine begünstigte Körperschaft, die ein Krankenhaus betreibt, ihren Wäschereibetrieb auf eine Tochtergesellschaft aus, führt der Unmittelbarkeitsgrundsatz dazu, dass diese Wäscherei nicht begünstigt ist. Wir sorgen nun für ein sachgerechtes Ergebnis, denn bei wirtschaftlicher Betrachtung sind die Sachverhalte vor und nach Ausgliederung im Wesentlichen identisch – außer der Aufteilung auf verschiedene Rechtsträger.

Durch die vorgesehene Erweiterung des Unmittelbarkeitserfordernisses können moderne Konzernstrukturen nun auch im gemeinnützigen Bereich Einzug halten. Dies trägt auch zur Rechtssicherheit bei.

Ein weiteres Thema aus der Praxis ist der Wunsch nach Vereinheitlichung und Vereinfachung der Regelungen zur Mittelweitergabe zwischen gemeinnützigen Körperschaften. Die bisher bestehenden, aber nicht zwingenden Unterschiede bei der Mittelweitergabe durch „Förderkörperschaften“ oder durch „Nicht-Förderkörperschaften“ wollen wir beseitigen. Zusammen mit einem Vertrauensschutztatbestand bei Mittelweitergaben schaffen wir mehr Rechtssicherheit und erleichtern den Verwaltungsvollzug.

Damit wir das gemeinsam Erarbeitete jetzt auch ohne weiteren Zeitverzug gemeinsam umsetzen können, sollten wir das Verfahren nicht durch weitere, politisch streitige Forderungen belasten.

Damit spreche ich vor allem das Thema der politischen Körperschaften an. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zuletzt erneut in zwei wichtigen Entscheidungen klargestellt, inwieweit steuerbegünstigte Körperschaften auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung Einfluss nehmen dürfen. Die Verfassung erfordert hier eine klare Abgrenzung zwischen politischen und gemeinnützigen Körperschaften.

Bisher dürfen steuerbegünstigte Körperschaften nur im Rahmen ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke Einfluss nehmen auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung. Zur Förderung der Allgemeinheit gehört natürlich auch die kritische öffentliche Information und Diskussion, um ein steuerbegünstigtes Anliegen der Öffentlichkeit und auch Politikern nahezubringen. Das ist heute schon so. Dafür brauchen wir das Gesetz nicht zu ändern.

Tagespolitik darf dagegen zu Recht nicht im Mittelpunkt einer steuerbegünstigten Körperschaft stehen. Sie muss sich – wie alle Tätigkeiten einer steuerbegünstigten Körperschaft – den steuerbegünstigten Satzungszwecken unterordnen. Das folgt schon aus dem Ausschließlichkeitsgebot, einem zentralen Grundsatz des Gemeinnützigkeitsrechts.

Der BFH hat damit klare Leitlinien gesetzt, die in der Praxis zu keinen Vollzugsproblemen führen, solange sich steuerbegünstigte Körperschaften gelegentlich und ihrer Betätigung untergeordnet politisch äußern. Das haben die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (Steuer) des Bundes und der Länder gemeinsam gegenüber der Finanzministerkonferenz aus der Praxis berichtet.

Ob unter der Überschrift „Stärkung der Zivilgesellschaft“ tatsächlich irgendwelche weiteren Gesetzesänderungen vorzunehmen sind, ist umstritten. Es gibt Stimmen, die auf eine Lockerung drängen. Ich bin dagegen mit vielen meiner Kollegen der Auffassung, dass die verfassungsrechtlich vorgegebene Trennung politischer und gemeinnütziger Zwecke nicht aufgeweicht werden sollte.

Aber unabhängig davon, wie wir zu dieser Frage stehen, sollten wir diese Diskussion jedenfalls von dem aktuellen Verfahren trennen. Wir können und sollten jetzt die gemeinsam erarbeiteten und geeinten Verbesserungen im Gemeinnützigkeitsrecht umsetzen. Damit werden wir unserer Verantwortung gerecht und stärken das Vertrauen der erfreulich zahlreichen Bürgerinnen und Bürger, die sich im Interesse unseres Gemeinwesens ehrenamtlich engagieren.

Anlage 12

Erklärung

von Bürgermeisterin **Katharina Fegebank**
(Hamburg)

zu **Punkt 39** der Tagesordnung

Das **Fertigverpackungsrecht** anzupassen ist richtig und wichtig. Nur so kann das nationale Recht mit europäischen Entwicklungen Schritt halten, können Verbraucher/-innen und Hersteller entlastet werden. Wenn wir aber schon entrümpeln, dann sollten wir es richtig tun. Lassen Sie uns unnötige Altlasten entsorgen.

Eine dieser Altlasten betrifft die Kennzeichnung von Speiseeis in Fertigverpackungen. Der neue Entwurf schreibt die damalige Ausnahmeregelung fort, nach welcher Hersteller die Füllmenge nur in Volumen angeben müssen. Dies hat im Status quo zur Folge, dass bestimmte Hersteller darauf verzichten, die Nettofüllmenge in Masseneinheiten wie Gramm anzugeben. Gleichzeitig wird das Eis mit viel Luft versetzt, um dieses „ergiebiger“ aussehen zu lassen. Im Kühlregal wirken dann alle Packungen gleich. Und das, obwohl das eine Produkt erheblich weniger Speiseeis enthält als das andere.

Gerade preissensible Konsument/-innen werden benachteiligt. Gibt der eine Anbieter sein Eis in Volumen an und der andere in Gewicht, ist ein Preisvergleich pro Masseneinheit nicht mehr möglich. So wird dann in der Hektik des Supermarktbesuches unbeabsichtigt das teurere Speiseeis gekauft. Die Mehrbelastung trifft besonders Menschen mit niedrigen Einkommen und Familien mit mehreren Kindern.

Schade – soll Eis doch eigentlich in all seinen Varianten für Genuss und Freiheit stehen. Für gute Laune, für Sommer, für nicht das Kleingedruckte lesen müssen. Das süße Vergnügen schmeckt dann bitter, schaut man auf dem Kassenzettel genauer hin.

Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass bestimmte Konsument/-innen bereit sind, mehr für weniger zu zahlen. Speiseeis mit viel Luftunterschlag soll laut Hersteller eine cremigere Textur aufweisen. Das mag stimmen. Trotzdem gilt auch hier: Konsument/-innen müssen die Möglichkeit haben, sich bewusst für oder gegen die Vorteile eines Produktes zu entscheiden. Transparenz bestellt erst den Boden für rationale Kaufentscheidungen und verantwortungsvolles Konsumverhalten. Der Staat muss diesen Boden bereiten, muss faire Kaufentscheidungen ermöglichen.

Der Staat muss aber auch für die handelnden Unternehmen einen fairen Wettbewerb gewährleisten. Aktuell kann es bei gleicher Volumenangabe und ähnlicher Bezeichnung gravierende Unterschiede beim Materialeinsatz geben. Unter Konkurrenzdruck steigt so der Anreiz der Anbieter, die Kosten durch mehr Luft im Eis

zu senken, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Das ist nicht nur für die Konsument/-innen von Nachteil, sondern eben auch für Unternehmen, welche Speiseeis mit weniger Luft anbieten. Dabei ist die Angabe der Nettofüllmenge in Masseneinheiten ohne großen Umstellungsaufwand möglich und stellt damit keine unzumutbare Belastung für die kennzeichnungspflichtigen Lebensmittelunternehmen dar.

Auch die Sorge, dass der Änderungsantrag zu einer erheblichen Verzögerung der gesamten Novellierung aufgrund einer angeblich drohenden Notifizierungspflicht führt, halten wir für nichts als „kalte Luft“. Rechtlich gesehen liegt unserer Auffassung nach nämlich keine einzelstaatliche Vorschrift nach Art. 39 Lebensmittelinformationsverordnung vor, da durch den Änderungsantrag keine zusätzliche verpflichtende Angabe vorgesehen wird. Aber sogar wenn eine andere Rechtsauffassung zugrunde gelegt würde, führt dies zu einer maximalen Verzögerung von drei Monaten. Drei Monate sind ein überschaubarer Zeitraum.

Zu guter Letzt ist es auch im europäischen Kontext nicht nachvollziehbar, dass Deutschland mit einigen wenigen anderen Ländern unbegründet bei Speiseeis von der bereits genannten europäischen Lebensmittelinformationsverordnung abweicht.

Aus all den genannten Gründen wollen wir die Sonderregelung, nach welcher Unternehmen Speiseeis in Volumen statt Masseneinheit angeben dürfen, aus der Novellierung des Fertigpackungsrechts streichen. Lassen Sie uns richtig ausmisten und eine transparente und damit faire Kaufentscheidung ermöglichen.

Anlage 13

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Marco Wanderwitz**
(BMWi)
zu **Punkt 39** der Tagesordnung

Die Bundesregierung sichert zu, dass sie bei der nächsten Änderung der **Fertigpackungsverordnung** in Artikel 1 Anhang 1 Nummer 2 der neuen Fertigpackungsverordnung die Produktgruppen 5 zu „Qualitätsschaumwein“ und 6 zu „aromatisierten Qualitätsschaumwein“ der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ergänzen wird.

Anlage 14

Erklärung

von Staatsrat **Dr. Olaf Joachim**
(Bremen)
zu **Punkt 43** der Tagesordnung

Die Freie Hansestadt Bremen legt Ihnen heute einen Entschließungsantrag zur Klärung der **Kostenübernahme für Assistenzkräfte im Krankenhaus sowie in Rehabilitationsmaßnahmen für behinderte Menschen** vor.

Ein Leben mit Beeinträchtigung bedeutet, auf die Unterstützung anderer Menschen angewiesen zu sein, um gesellschaftliche Teilhabe und Unterstützung im Alltag realisieren zu können. Die persönliche Assistenz bietet die Möglichkeit, diese Unterstützung zu erhalten.

Persönliche Assistentinnen oder Assistenten unterstützen bei der Ernährung, bei der Kommunikation, der Körperpflege, der Mobilität und überall dort, wo sie gebraucht werden. Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, eine persönliche Assistenz zu nutzen:

Das sogenannte Arbeitgebermodell: Bei diesem Modell melden Menschen mit Behinderungen einen kleinen Betrieb an und stellen die Assistenzkräfte selbst ein. Da dieses Modell oft schwierig zu realisieren ist, nutzen es nur etwa 500 Assistenznehmer/-innen im gesamten Bundesgebiet.

Das sogenannte Dienstleistungsmodell: Hier sind die Assistentinnen oder Assistenten zumeist bei einem Dienstleister, zum Beispiel einem Pflege- oder Assistenzdienst, angestellt, der die Arbeitsorganisation und Sicherstellung der Kostenübernahme übernimmt. Dies betrifft den allergrößten Teil der Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer.

Menschen mit Behinderung, die dauerhaft von einem persönlichen Assistenten oder einer persönlichen Assistentin im Alltag unterstützt werden, benötigen diese Unterstützung auch während eines Krankenhausaufenthaltes. Dies gilt auch für diejenigen, die zu Hause von Angehörigen unterstützt werden.

Derzeit stellt sich die Situation aber nun so dar, dass lediglich Assistenznehmer/-innen, die ihre Assistenz über das Arbeitgebermodell sicherstellen, ihre Assistenzleistung während eines Krankenhausaufenthaltes bzw. einer Rehabilitationsmaßnahme weiter erhalten. Das hängt damit zusammen, dass die Assistenznehmer/-innen ihren Beschäftigten nicht während eines vorübergehenden Krankenhausaufenthaltes kündigen können – die Bezahlung läuft also weiter.

Anders sieht es bei der weitaus größeren Gruppe der Assistenznehmer/-innen mit trägergesteuerten Assistenz-

leistungen aus. Es wird nur die tatsächlich erbrachte Leistung finanziert. In den Besonderen Wohnformen sowie den ambulanten Wohnangeboten der Behindertenhilfe ist eine Begleitung der Assistenzkräfte während eines Krankenhausaufenthaltes aus der SGB-IX-Leistung generell nicht vorgesehen. Bei Bedarf erfolgt die Begleitung punktuell durch Angehörige oder Assistenzkräfte, wobei die Finanzierung in den Einzelfällen unklar ist.

Von den Krankenhäusern wird aber gerade bei kognitiv beeinträchtigten Menschen erwartet, dass die Mitarbeitenden aus den Besonderen Wohnformen die Leistungsberechtigten ins Krankenhaus begleiten oder zumindest tagsüber unterstützen.

Für den Großteil der Betroffenen ist also keine gesicherte Grundlage für die notwendige Assistenz bei einem Krankenhausaufenthalt gegeben. Dadurch wird die erforderliche medizinische Versorgung dieser Personengruppe teilweise extrem erschwert und gefährdet. Auch der Verlust der bekannten Bezugsperson in einer unbekanntem Umgebung kann sich traumatisierend auswirken und enorme Rehabilitationsleistungen nach sich ziehen. Die spezielle, je nach Behinderung erforderliche Assistenz kann durch das Krankenhauspersonal im Alltagsgeschäft gar nicht geleistet werden.

Nach Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet, allen behinderten Menschen den gleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu allen Gesundheitsleistungen zu gewähren. Dieses Recht ist durch die derzeitige Praxis verletzt. Deshalb braucht es eine eindeutige rechtliche Klärung.

Unabhängig von der Ausgangslage eines Menschen – ob ein alter demenzkranker Mensch aus dem Pflegeheim, ein geistig behinderter Mensch aus einer Besonderen Wohnform oder ein suchtkranker Mensch aus einer Suchteinrichtung – ist das Krankenhaus für die umfängliche Pflege und Unterstützung zuständig. Deshalb muss die Finanzierung der Assistenzleistungen während eines Krankenhausaufenthaltes einheitlich aus SGB-V-Leistungen erfolgen – unabhängig davon, wer im Einzelfall die Assistenz leistet. Auch eine stundenweise Assistenz sollte ermöglicht und finanziert werden, wenn eine Mitaufnahme der Assistenzkraft ins Krankenhaus nicht erforderlich ist.

Ich bitte Sie um Zustimmung zum Bremer Entschließungsantrag in den beratenden Ausschüssen.